

Sitzungsbericht

Nr. 156	Ausgegeben in Bonn am 26. März 1956	1956
---------	-------------------------------------	------

**156. Sitzung
des Bundesrates**

in Bonn am 23. März 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel
Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei
Simmel, Staatssekretär
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres
Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen
Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Langeheine, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
Weyer, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Kohlhasse, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Verteidigung
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. h. c. Sauerborn, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 97 C

Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes (BR-Drucks. Nr. 61/56) 97 D
Ehlers (Bremen), Berichterstatter . . . 97 D
Dr. Hoegner (Bayern) 100 B
Schneider (Hessen) 100 C
Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) . . . 100 D
Farny (Baden-Württemberg) 101 A

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 102 A

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung (BR-Drucks. Nr. 70/56) 102 A
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . 102 A

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 103 D

Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 112/56) 103 D
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . 103 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 104 B

- (A) **Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (BR-Drucks. Nr. 91/56)** 104 B
 Siemsen (Nordrhein-Westfalen) . . . 104 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 104 D
Verwaltungsanordnung über die Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 (ESiR 1955) (BR-Drucks. Nr. 66/56) . . . 104 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . 104 D
Zweites Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes (BR-Drucks. Nr. 92/56) 104 D
 Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . 104 D
Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 105 B
Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. —V—Nr. 4/56) . . . 105 B
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 105 B
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BR-Drucks. Nr. 63/56) . . . 105 B
Beschlußfassung: Annahme einer Empfehlung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 105 C
- (B) **Gesetz über die Lohnstatistik (BR-Drucks. Nr. 101/56)** . . . 105 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . 105 C
Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamtsgesetz - BVAG) (BR-Drucks. Nr. 93/56) . . . 105 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 105 D
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 100/56) . . . 105 D
 Weishäupl (Bayern), Berichterstatter . . . 105 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 107 A
Änderung der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts (BR-Drucks. Nr. 78/56) . . . 107 A
Beschlußfassung: Die geänderte Geschäftsordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestätigt . . . 107 B
Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14. August 1953 (Erste Verwaltungsvereinbarung) (BR-Drucks. Nr. 83/56) . . . 107 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG . . . 107 B
Vereinbarung zur Durchführung der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14. August 1953 über die Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens und über Sondervorschriften für bestimmte Personengruppen (Zweite Verwaltungsvereinbarung) (BR-Drucks. Nr. 84/56) . . . 107 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG . . . 107 C
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. April 1955 über Offshore-Beschaffungen (BR-Drucks. Nr. 74/56) . . . 107 C
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 107 C
Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über die Anzeigepflicht für die Räume der Kinder (BR-Drucks. Nr. 67/56) . . . 107 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 107 C
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drucks. Nr. 406/55) . . . 107 D
 Farny (Baden-Württemberg) . . . 107 D (D)
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . 108 C
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 96/56) . . . 108 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . 108 D
Bundeswahlgesetz (BR-Drucks. Nr. 98/56) . . . 108 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . 108 D
 Dr. Hoegner (Bayern) . . . 110 A
 Ahrens (Niedersachsen) . . . 110 B
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . 110 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 112 A
Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 95/56) . . . 112 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . 112 B
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . 113 B
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . 114 B

- A) Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder (BR-Drucks. Nr. 97/56) 114 B
 Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . 114 C, 116 B
 Schneider (Hessen) 115 A
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . 115 B, 116 C
 Beschlussfassung: Der Gesetzentwurf wird nach Art. 76 Abs. 2 GG abgelehnt. . . 116 D
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 109/56) . . 116 D
 Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 116 D
- Verordnung Z Nr. 1/56 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker (BR-Drucks. Nr. 81/56) 116 D
 Farny (Baden-Württemberg) 117 A
 Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 117 A
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 117 B
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikels 106 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 94/56) 117 B
- B) Langeheine (Niedersachsen), Bericht-erstatte r 117 C
 Dr. Hoegner (Bayern) 117 C, 119 A
 Schneider (Hessen) 117 D
 Dr. Weber (Hamburg) 118 A
 Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) . . 118 C, 119 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 118 D
 Dr. Troeger (Hessen) 118 D
 Beschlussfassung: Absetzung von der Tagesordnung. Ausschlußüberweisung . . 119 C
- Gesetz zur Ergänzung des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 102/56) 119 C
 Beschlussfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 119 C
- Dreiundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Cortison usw.) (BR-Drucks. Nr. 108/56) 119 C
 Beschlussfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 119 C
- Vierundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Fristverlängerung der Individuellen Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 107/56) . 119 D
 Beschlussfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 119 D

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt und die Annahme der Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BR-Drucks. Nr. 113/56) 119 D

Beschlussfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 120 A

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BR-Drucks. Nr. 114/56) 120 A
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 120 C

Nächste Sitzung 120 C

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 156. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 155. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden, wie ich sehe, nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß dieser Sitzungsbericht genehmigt worden ist.

Mit Einverständnis aller Länder setzen wir auf die heutige Tagesordnung noch den

Entwurf einer Dreiundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen

und den Entwurf einer Vierundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen.

Meine Herren! Der erste Punkt der Tagesordnung muß zurückgestellt werden, weil der Bundestag gegenwärtig noch darüber berät und wir noch nicht über seine Beschlussfassung unterrichtet worden sind. Ich rufe daher gleich Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes
 (BR-Drucks. Nr. 61/56)

EHLERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der nach Art. 87b Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll die allgemeine Wehrpflicht in der Bundesrepublik begründet werden. Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 73 Ziff. 1, evtl. auch aus Art. 74 Ziff. 1 und Art. 75 Ziff. 1 GG. Die im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsbefugnisse von Bundesstellen werden durch Art. 87b gedeckt.

Der Entwurf gliedert sich in fünf Abschnitte.

In seinem ersten Abschnitt wird der Umfang der Wehrpflicht, ihr personeller Geltungsbereich, Inhalt und Dauer sowie die verschiedenen Arten des Wehrdienstes und die Wehrdienstausnahmen festgelegt. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit dem Wehrrersatzwesen und ordnet dabei vor allem das Verfahren bei der Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen. Der dritte Abschnitt behandelt das Recht der Kriegsdienstverweigerung und erfüllt dadurch zugleich die Auflage des Grundgesetzes, das

(C)

(D)

- (A) durch Art. 4 Abs. 3 begründete Recht der Kriegsdienstverweigerung durch Bundesgesetz näher zu regeln. Der vierte Abschnitt enthält die für die Beendigung des Wehrdienstes erforderlichen Vorschriften. Der fünfte Abschnitt regelt das Rechtsmittelfahren, während ein letzter Absatz Übergangs- und Schlußvorschriften, die vor allem für die Aufstellungszeit unentbehrlich sind, enthält.

Der Entwurf wurde federführend vom Verteidigungsausschuß, mitberatend vom Rechts-, Innen-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Kulturausschuß behandelt. Wie der Verteidigungsausschuß, so hatten auch der Rechts- und der Innenausschuß die Beratungen durch Unterausschüsse eingehend vorbereitet. Das Ergebnis der Beratungen darf ich als bekannt voraussetzen. Bevor ich auf Einzelheiten eingehe, die deswegen der Hervorhebung bedürfen, weil sie für die Länder von besonderer Bedeutung sind, möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen machen.

Der Verteidigungsausschuß hat sich so gut wie gar nicht mit der Frage befaßt, ob die künftige Bundeswehr auf der Grundlage der **allgemeinen Wehrpflicht** oder in der Form eines **Berufsheeres** erstellt werden soll. Über dieses sehr ernste Problem kann deswegen von mir in meiner Eigenschaft als Berichterstatter dem Plenum auch nichts gesagt werden. Das mag, auch wenn es sich für den Bundesrat heute nur um eine Stellungnahme zu dem Entwurf im ersten Durchgang handelt, bedauerlich sein. Ich glaube jedoch, daß dieses Problem von so grundsätzlicher politischer Bedeutung ist, daß die Kabinette noch Zeit benötigen, um eine abschließende Entscheidung fällen zu können.

- (B) Zu einer weiteren wichtigen Frage der Vorlage sehe ich mich nicht in der Lage, für die Ausschüsse dem Plenum zu berichten, nämlich der, ob der **Wehrdienst 18 Monate**, wie es der Entwurf vorsieht, oder **12 Monate** dauern soll. Viele Gründe sprechen für eine nur 12monatige Dienstzeit. Es ist völlig offen, ob der hochtechnisierte Apparat neuerzeitlicher Streitkräfte zum überwiegenden Teil nicht ein Korps langgedienter Spezialisten erfordert, oder ob man glaubt, solchen hohen Anforderungen mit Wehrpflichtigen genügen zu können, die 18 Monate gedient haben. Je mehr die Technik auch im Bereich der Streitkräfte ihr Recht fordert — und daß sie dies tut, liegt so offen auf der Hand, daß darüber gar keine Worte zu verlieren sind —, desto nachhaltiger drängen sich Überlegungen auf, die darauf abzielen, eine jederzeit schlagkräftige Kerntruppe zu formieren und um diesen Kern einen Gürtel milizartiger Verbände aufzubauen, die nur militärische Hilfsdienste zu leisten haben. Zur Vorbereitung solcher Hilfsdienste würde aber möglicherweise eine Dienstzeit von 12 Monaten durchaus genügen. Die Frage konnte im Verteidigungsausschuß nur kurz berührt werden. Der während der Beratungen anwesende Herr Bundesminister für die Verteidigung meinte, die Diskussion über dieses Problem erfordere allein viele Stunden. Er selbst könne nur ohne eingehende Begründung auf den Entwurf verweisen. Daß die Ausschüsse angesichts dieser Schwierigkeiten zu § 5 Abs. 1 der Vorlage im ersten Durchgang keine Anträge stellen, bedeutet daher nicht, daß sie mit einer Dienstzeit von 18 Monaten vorbehaltlos einverstanden sind.

Eine weitere Bemerkung, die ich machen möchte, bezieht sich auf den häufig gemachten **Vorwurf**, der **Bundesrat verzögere** aus föderalistischer Engstir-

nigkeit die **Folgegesetze** zu den Pariser Verträgen (C) und übernehme damit eine Verantwortung, die er politisch gar nicht tragen könne. Wer diesen Vorwurf erhebt, geht jedoch am Kern der Dinge vorbei. Als im Juni des vergangenen Jahres der Bundesrat das Freiwilligengesetz verabschiedete, wies der damalige Berichterstatter nachdrücklich darauf hin, daß der Bundesrat sich zu dem Vertragswerk bekenne und auch willens sei, die Wehrgesetze in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zu verabschieden. Durch die inzwischen in Kraft getretenen Vorschriften über die Ergänzung des Grundgesetzes, denen der Bundesrat in seiner Berliner Sitzung heute vor 8 Tagen zugestimmt hat, sind die schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten, die bei allen Wehrvorlagen bis dahin zwischen dem Bundesrat, dem Bundestag und der Bundesregierung bestanden, ausgeräumt. Es scheint mir aber erforderlich, in diesem Zusammenhang noch das folgende ausdrücklich festzustellen: Der Parlamentarische Rat hatte seinerzeit — und ganz gewiß noch unter dem starken Eindruck der hinter uns liegenden Katastrophe — keinen Anlaß, sich Sorgen um eine künftige Wehrpflicht und die Errichtung einer Bundeswehr zu machen. Für den Parlamentarischen Rat hieß es einfach: „Wir werden weder das eine noch das andere jemals haben oder brauchen.“ Selbst wenn aber in Vorahnung kommender politischer Entwicklungen damals schon Überlegungen über die militärische Verteidigung der Bundesrepublik angestellt worden wären, hätten die Besatzungsmächte jeden Versuch, aus einer solchen Vorahnung verfassungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen, einfach unterbunden. So ändern sich die Zeiten!

Deswegen war eine **Anpassung des Grundgesetzes an die veränderten politischen Verhältnisse** unumgänglich. Der Bundesrat stand insbesondere mit seiner von Anfang an vertretenen Auffassung darüber, daß das Grundgesetz aus rechtlichen Gründen der Änderung oder doch mindestens der Ergänzung bedürfe, zunächst ziemlich allein, bis schließlich auch der Bundestag sich davon überzeugte, daß so schwerwiegende Veränderungen des politischen und staatsrechtlichen Gefüges, wie sie die Errichtung einer Bundeswehr zur Folge haben muß, ihren Niederschlag auch im Grundgesetz finden müssen. Wie oft haben wir in dieser Zeit zu hören bekommen, daß „die höheren Gesichtspunkte“ zu wahren, Aufgabe nur des Bundestages sei. Wie oft ist uns hierbei die Diskrepanz deutlich geworden, die zwischen den Trägern der politischen Verantwortung auf der Ebene des Bundes und der der Länder, und zwar unabhängig von ihrer parteipolitischen Fakultät, besteht. Dafür gäbe es viele Beispiele zu nennen. Der von jedem zu fordernde Respekt vor der Verfassung, die Achtung auch vor der Gliederung des Bundes in lebenskräftige Länder mit verfassungsmäßig garantieren Rechten und Pflichten ist dabei leider allzu häufig ins Hintertreffen geraten. Nach der Verkündung der Verfassungsergänzungen ist endlich eine saubere Grundlage für die Behandlung und Verabschiedung der Wehrvorlagen geschaffen. Diese Vorlagen sind nun nicht mehr mit dem ständigen Zweifel behaftet, ob sie mit dem Grundgesetz in Einklang stehen oder nicht. Damit sind die wichtigsten Einwände des Bundesrates, die die längste Zeit in den Beratungen seiner Ausschüsse in Anspruch genommen haben, gegenstandslos geworden. Damit ist aber auch der für den Bundesrat fast unerträgliche Zustand beseitigt, der vielfach dahin führte, daß berechnete Einwände dieses Gremiums einer politisch nicht genügend informierten Öffent-

(A) lichkeit als Ausdruck eines föderalistisch bedingten Unwillens erscheinen mußten. Der Bundesrat kann dies nur begrüßen.

Ein Eingehen auf die von den Ausschüssen erarbeiteten redaktionellen Verbesserungen und Klarstellungen, die sämtlich dem besseren Verständnis des Entwurfs dienen, dürfte nicht erforderlich sein. Es kann insoweit auf die BR-Drucks. Nr. 61/1/56 verwiesen werden. Davon abgesehen bedürfen folgende Punkte der Hervorhebung:

1. Rechts-, Innen-, Wirtschafts- und Kulturausschuß sind zu § 13 des Entwurfs der Auffassung, daß **Uk-Stellungen** derart tief in das gesamte wirtschaftliche Gefüge der Länder eingreifen, daß der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften unter Beteiligung der Länder zwingend erforderlich erscheint. Diese Ausschüsse schlagen daher vor, § 13 Abs. 1 durch einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: „Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.“

(B) 2. Die §§ 14 ff. des Entwurfs behandeln das **Wehrersatzwesen**. Die von einigen Ländern vertretene Auffassung, daß eine bundeseigene Wehrersatzverwaltung mit einem durchgehenden eigenen Verwaltungsunterbau nicht erforderlich sei, hat sich nicht durchgesetzt. Die Mehrheit der Länder steht auf dem Standpunkt, daß nur die Erfassung durch die Länder erfolgen sollte, während die übrigen Aufgaben der Wehrersatzverwaltung Sache des Bundes sein müßten. Dementsprechend werden zu § 14 der Vorlage keine Änderungsanträge gestellt. Dagegen muß nach Auffassung der beteiligten Ausschüsse der die Erfassung im einzelnen regelnde § 15 erheblich umgestaltet werden. Insbesondere empfehlen die Ausschüsse, in Abs. 2 des § 15 die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 3 und 5 ganz zu streichen, weil in der Fassung dieser Vorschriften ein Eingriff in das kommunale Verfassungsrecht erblickt wird, der unzulässig ist. Im einzelnen verweise ich bezüglich der Änderungsanträge zu § 15 auf die Drucksache.

3. Zu § 18 der Vorlage, der die **Musterungsausschüsse** behandelt, liegt ein Antrag des Innenausschusses vor, der Abs. 3 Satz 1 dahin gefaßt wissen möchte, daß die ehrenamtlichen Beisitzer der Musterungsausschüsse von den zuständigen Organen der kreisfreien Städte und Landkreise für die Dauer von höchstens zwei Jahren berufen werden. Der Rechtsausschuß möchte es demgegenüber bei der Regierungsvorlage belassen, die keine zeitliche Befristung der Berufung vorsieht.

4. Zu § 20, der die Anträge auf **Zurückstellung vom Wehrdienst** regelt, schlägt der Verteidigungsausschuß vor, Zurückstellungsanträge auch dann zuzulassen, wenn die Antragsfrist von 2 Wochen verstrichen ist. Solche Anträge sollen dann allerdings nur noch beim Kreiswehersatzamt und nicht mehr bei der Erfassungsbehörde gestellt werden können. Der Innenausschuß widerspricht diesem Antrag mit dem Hinweis darauf, daß bei dieser Fassung ein Wehrpflichtiger seine Zurückstellung beim Kreiswehersatzamt nach Belieben stellen könne und daß sich daraus eine erhebliche Erschwerung des Musterungs- und Einberufungsverfahrens ergeben müßte.

5. Zu den Vorschriften für **Kriegsdienstverweigerer** werden redaktionelle und gesetzsystematische Änderungen vorgeschlagen, die aus der Drucksache ersichtlich sind. Im übrigen darf auf den neugefaßten Art. 12 Abs. 2 GG verwiesen werden. Danach ist ein Gesetz erforderlich, das im Falle der Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen sicherstellt, daß die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigt wird, und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsieht, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht. Ein solches Gesetz ist auch nach § 27 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen.

6. Nach § 34 des Entwurfs ist gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts die **Revision an das Bundesverwaltungsgericht** nur zulässig, wenn die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zu erwarten ist oder das Verwaltungsgericht von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht. Demgegenüber sind Verteidigungs- und Innenausschuß der Auffassung, daß die Revision auch dann zugelassen werden muß, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden. Sie schlagen demgemäß eine Neufassung des Abs. 2 Satz 1 vor. Darüber hinaus ist der Innenausschuß der Auffassung, daß Abs. 2 Satz 3 der Vorlage, nach der eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ausgeschlossen ist, gestrichen werden sollte. Zur Begründung dieses Antrags weist der Innenausschuß darauf hin, daß eine so weitgehende Beschränkung des Rechtsweges, insbesondere wegen der Schwierigkeiten des Kriegsdienstverweigerungsverfahrens, nicht tragbar sei.

7. Von erheblicher Bedeutung ist § 38 des Entwurfs. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift sollen **Wehrpflichtige während ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes** oder der Bereitschaftspolizeien der Länder nur mit Zustimmung des Bundesinnenministers oder des zuständigen Landesministers zu Wehrübungen herangezogen werden. Der Innenausschuß ist der Auffassung, daß diese Sondervorschrift auch auf die Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes ausgedehnt werden sollte. Er empfiehlt daher, in Abs. 1 die Worte „Bereitschaftspolizeien der Länder“ durch die Worte „Polizei in den Ländern“ zu ersetzen.

Nach Abs. 2 des § 38 sollen Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes angehören oder für ihn angenommen sind, nur zum verkürzten Grundwehrdienst herangezogen werden. Der Innenausschuß beantragt hierzu, den verkürzten Grundwehrdienst auch denjenigen Wehrpflichtigen zuzugestehen, die dem Vollzugsdienst der Bereitschaftspolizeien der Länder angehören. Weiter beantragt der Innenausschuß, den Abs. 3 neu zu fassen und durch Einfügung eines Abs. 4 zu gewährleisten, daß die Befreiung vom Grundwehrdienst und die Möglichkeit einer Anrechnung des Dienstes im Bundesgrenzschutz und in den Bereitschaftspolizeien ohne Abstellung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wehrpflichtgesetzes erfolgt.

8. Schließlich halten Verteidigungs-, Rechts- und Innenausschuß noch die Einfügung eines § 44a gemäß Art. 17a und 19 Abs. 1 Satz 2 GG für erforderlich. Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß durch das Wehrpflichtgesetz die **Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und der Freizügigkeit** eingeschränkt werden.

(A) Herr Präsident! Nachdem ich den Bericht des Verteidigungsausschusses erstattet habe, darf ich zu den vorliegenden Gesetzen vielleicht gleich im Anschluß daran im Namen des Senats der Freien Hansestadt Bremen noch eine Erklärung abgeben:

Während mit der vom Bundesrat am 16. März 1956 behandelten Grundgesetzänderung und dem Soldatengesetz im wesentlichen nur allgemeine rechtliche Voraussetzungen für den Aufbau einer Bundeswehr geschaffen wurden, wird mit dem Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes in einem nach Auffassung des Senats ungeeigneten Zeitpunkt vor allem die hochpolitische Frage der allgemeinen Wehrpflicht und ihre Dauer zur Entscheidung gestellt. Welche Form und Dauer des Wehrdienstes angesichts der neuesten militärischen und strategischen Erkenntnisse die richtigen sind, scheint nach Ansicht des Senats noch nicht genügend geklärt, als daß im gegenwärtigen Zeitpunkt einer allgemeinen Wehrpflicht zugestimmt werden könnte. Der Senat verweist in diesem Zusammenhang besonders auf die jüngsten Auseinandersetzungen in den politischen Parteien über die Alternative „Berufsheer oder Wehrpflicht“.

Aber auch allgemeine politische Gründe, die sich aus der innenpolitischen und in Bewegung befindlichen weltpolitischen Situation ergeben, veranlassen den Senat zur Zurückhaltung.

Der Senat sieht sich daher genötigt, zu dem Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes zur Zeit eine ablehnende Haltung einzunehmen. Das gleiche gilt für den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung schon deshalb, weil dieses Gesetz in mehrfacher Hinsicht mit den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes verzahnt ist. Darüber hinaus sieht sich der Bremer Senat veranlaßt, sowohl zum Wehrpflichtgesetz wie zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung noch das folgende anzumerken:

Die Bundesregierung verweist in der Begründung zu § 11 beider Vorlagen, die die Wehrpflicht der Geistlichen bzw. die militärische Seelsorge behandeln, auf Art. 27 des Reichskonkordats vom 12. 9. 1933 und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Die Frage, ob dieses Konkordat heute noch gültig ist, ist dem Bundesverfassungsgericht, wie Sie wissen, zur Entscheidung unterbreitet. Die Freie Hansestadt Bremen ist in diesem Verfahren dem beklagten Lande Niedersachsen beigetreten. Der Senat legt daher Wert auf die Feststellung, daß der Hinweis auf das Reichskonkordat in der Begründung dieser Vorlagen nicht dahin verstanden werden kann, daß dessen Gültigkeit incidenter von Bremen anerkannt wird.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für die Bayerische Staatsregierung habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß die Frage, ob ein Berufsheer geschaffen oder ob die allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden soll, noch nicht genügend geklärt ist. Nach der Meinung vieler Sachverständiger zwingt die Entwicklung der Atomwaffen zur Aufstellung beweglicher, gut ausgebildeter und hervorragend ausgerüsteter kleiner Verbände. Nur langdienende Be-

rufssoldaten und Spezialisten könnten den gesteigerten Anforderungen genügen. Auch das Bundesministerium für Verteidigung sieht in seinen Planungen vor, daß sich Marine und Luftwaffe zum großen Teil und das Heer zu mehr als einem Drittel aus länger dienenden Soldaten zusammensetzen sollen. Andererseits scheint für die Mannschaften der bodenständigen Verteidigung eine verhältnismäßig kurze Ausbildungszeit ausreichend. Gerade für diesen Heimatschutzdienst wäre die eingehende Untersuchung ausländischer Vorbilder notwendig.

Die alsbaldige Einführung der allgemeinen Wehrpflicht beschwört bei der raschen Entwicklung der Technik die Gefahr herauf, daß nach veralteten Vorstellungen geplant wird und ungeheure Geldmittel fehlgeleitet werden.

Auch die gegenwärtige durch allgemeine Abrüstungsbesprechungen gekennzeichnete Phase der Weltpolitik darf bei der Prüfung der Frage, ob die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht angezeigt ist, nicht unberücksichtigt bleiben.

Angesichts dieser Sachlage erklärt die Bayerische Staatsregierung, daß sie mit der ersten Behandlung des vorliegenden Entwurfs eines Wehrpflichtgesetzes noch nicht zu der grundsätzlichen Frage „Wehrpflicht oder Berufsheer“ Stellung nimmt, sondern sich ihre Stellungnahme zu dieser Frage vorbehält. Mit diesem ausdrücklichen grundsätzlichen Vorbehalt beteiligt sich Bayern an der Beratung und Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf.

SCHNEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Gegen die beiden Entwürfe der Bundesregierung, die als die Punkte 2 und 3 der Tagesordnung heute dem Bundesrat vorliegen, nämlich gegen den Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes und den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung, hat die hessische Landesregierung grundsätzliche Bedenken, die sich auch auf wehrpolitische und strategische Erwägungen stützen. Die Frage z. B., ob eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden und, wenn ja, wie lange der Wehrdienst dauern soll, ist von so weittragender Bedeutung, daß das Für und Wider eingehend geprüft werden muß. Dafür war die Zeit seit der Vorlage der Regierungsentwürfe zu kurz. Der jetzige Zeitpunkt ist daher auch nach Auffassung der hessischen Landesregierung für eine Stellungnahme ungeeignet. Da jedoch heute nicht die Frage gestellt ist, diesen Entwürfen und den in ihnen enthaltenen Regelungen zuzustimmen — das wird erst der Fall sein, wenn die Vorlagen aus dem Bundestag zurückkommen —, wird sich die hessische Landesregierung an der heutigen Beratung beteiligen. Sie behält sich ihre endgültige Stellungnahme für die Beschlußfassung im zweiten Durchgang vor. Im übrigen schließe ich mich den vom Senat der Freien Hansestadt Bremen vorgetragenen Bedenken in vollem Umfange an. Insbesondere ist es in hohem Maße befremdlich, daß die Bundesregierung in den Begründungen zu beiden Gesetzen überflüssigerweise auf das Reichskonkordat Bezug nimmt, dessen Rechtsgültigkeit Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht ist.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Meine sehr verehrten Herren! Auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht sich nicht in der Lage, heute endgültig zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Auch wir werden die Diskussion über die Frage, ob Wehrpflicht oder Berufsheer,

(A) die ja noch allenthalben geführt wird, abwarten müssen, bevor wir abschließend ja oder nein zu dem Gesetzentwurf, der heute vorliegt, sagen können.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Baden-Württemberg hat dem Hohen Hause mit der BR-Drucks. Nr. 61/2/56 den Antrag vorgelegt, in § 5 die Zahl 18 durch 12 zu ersetzen, d. h. die **Grundwehrpflicht auf eine Zeit von 12 Monaten zu beschränken**. Zur Begründung darf ich anführen:

Für die Grundausbildung der Wehrpflichtigen, die in sehr viel weiterem Umfang wie bisher unter Verzicht auf die rein formale Exerzierausbildung auf taktische und technische Notwendigkeiten abgestellt werden soll, müßte eine Ausbildung von 12 Monaten genügen. Dabei sind auch besonders die Lage am Arbeitsmarkt, die ungewöhnlich schweren familiären und beruflichen Auswirkungen für die Wehrpflichtigen und die eindeutigen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in allen Ländern zu berücksichtigen.

Für die **Ausbildung an komplizierteren technischen Waffen** ist die vorgeschlagene Verkürzung des Grundwehrdienstes nicht von Bedeutung, da nach den bisher gemachten Erfahrungen für die Bedienung solcher Waffen auch eine Ausbildungszeit von 18 Monaten zu kurz ist, so daß hierfür voraussichtlich langdienende technische Spezialisten als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit benötigt werden.

Meine Herren! Ich darf dieser schriftlichen Begründung noch eine weitere anfügen. Seit grauer Vorzeit ist bekannt, daß die Stämme der Sueven, Alemannen und Franken als besonders tüchtige Krieger bekannt

(Heiterkeit)

waren, und wie mich mein hiesiger und heimatlicher Grenznachbar, der bayerische Herr Ministerpräsident, darauf aufmerksam macht, u. a. auch der Stamm der Markomannen. Dieser gute Ruf unserer Stammesangehörigen hat sich 2000 Jahre erhalten, und wir sind der Meinung, daß nach dem klassischen Urteil von Sachverständigen auch die heute lebenden Generationen auf Grund der überkommenen Erbmasse in 12 Monaten zu tüchtigen Soldaten herangebildet werden können.

(Große Heiterkeit.)

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir treten in die Abstimmung ein. Sie haben die Ausschussempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 61/1/56 und den Antrag Baden-Württembergs auf BR-Drucks. Nr. 61/2/56 vorliegen. Ich rufe zunächst aus den Empfehlungen der Ausschüsse Ziff. 1 auf. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe Ziff. 2 auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 3a! — Angenommen!

Ziff. 3b! — Angenommen!

Jetzt kommen wir zu dem Antrag von Baden-Württemberg, die Wehrpflichtzeit von 18 auf 12 Monate herabzusetzen. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das

Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Niedersachsen und Hamburg haben sich der Stimme enthalten. (C)

Ich rufe aus der BR-Drucks. Nr. 61/1/56 — den Empfehlungen der Ausschüsse — Ziff. 4a auf. Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4b! — Angenommen!

Ziff. 4c! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 6b! — Das ist die Mehrheit! Die Empfehlung ist abgelehnt. Es verbleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 7a! — Angenommen!

Ziff. 7b! — Angenommen!

Ziff. 8a! — Angenommen!

Ziff. 8b! — Angenommen!

Ziff. 9a! — Angenommen!

Ziff. 9b! — Angenommen!

Ziff. 10a! — Angenommen!

Wir kommen zu Ziff. 10b. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Da Ziff. 10b abgelehnt worden ist, ist über Ziff. 10c abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10d! — Abgelehnt!

Ziff. 10e! — Angenommen!

Ziff. 10f! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12a! — Abgelehnt!

Ziff. 12b! — Angenommen!

Ziff. 12c! — Angenommen!

Ziff. 13a! — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 13c! — Angenommen!

Ziff. 14a! — Angenommen!

Ziff. 14b! — Angenommen!

Ziff. 14c! — Angenommen!

Ziff. 15a! — Angenommen! Damit erledigt sich Ziff. 15b.

Ziff. 15c! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18a! — Angenommen!

Ziff. 18b! — Angenommen!

Ziff. 19a! — Angenommen!

Ziff. 19b! — Angenommen!

Ziff. 19c! — Angenommen!

Ziff. 20 ist durch die Ablehnung der Ziff. 13a erledigt.

Wer Ziff. 21a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer Ziff. 21b die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist so beschlossen.

(D)

- (A) Ziff. 22! — Angenommen!
 Ziff. 23a! — Angenommen!
 Ziff. 23b! — Angenommen!
 Ziff. 23c! — Angenommen!
 Ziff. 23d! — Angenommen!
 Ziff. 23e! — Angenommen!
 Ziff. 23f! — Angenommen!
 Ziff. 24! — Angenommen!
 Ziff. 25! — Angenommen!
 Ziff. 26! — Angenommen!

Die Ziff. 27 ist von Ziff. 18a abhängig, die wir angenommen haben. Folglich müßten wir auch Ziff. 27 annehmen. Wer Ziff. 27 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 28 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen gegen den Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes erhoben werden.

Ich rufe Punkt 3 der Tagsordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung (BR-Drucks. Nr. 70/56)

- (B) Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Gesetzesvorlage, über die ich im Auftrage des Verteidigungsausschusses Bericht zu erstatten habe, behandelt die Organisation der militärischen Landesverteidigung. Mitbeteiligt an der Beratung der Vorlage waren vier weitere Bundsratsausschüsse.

Vor jetzt etwa einem Jahr begann in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Eintritt der Bundesrepublik in die NATO eine lebhafte Diskussion über die kommende Wehrgesetzgebung. Dabei wurde zu einem sehr frühen Zeitpunkt schon die Forderung gestellt, man solle die Gliederung der Streitkräfte und die Grundzüge der Verteidigungsverwaltung gesetzlich festlegen. Maßgebend für derartige Forderungen war der Wunsch, schon in den ersten Anfängen des Aufbaues neuer Streitkräfte ihre klare Eingliederung in den Staat sicherzustellen. Die Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere die in der Weimarer Republik, ließen einen derartigen Wunsch besonders dringlich erscheinen.

Bundestag und Bundesrat waren sich in diesen Bestrebungen von Anfang an einig. Schon bei der Beratung des sogenannten Freiwilligengesetzes, das als erste Wehrevorlage dem Bundesrat zugeleitet worden war, hat der Bundesrat darauf hingewiesen, daß es erwünscht sei, organisatorische Bestimmungen über Einzelheiten des Aufbaues der Streitkräfte in Gesetzesform zu treffen.

Im Bundestag ist dieses Anliegen aufgenommen und vornehmlich in dessen Verteidigungsausschuß zur Erörterung gestellt worden. Das hat zur Folge gehabt, daß in das Freiwilligengesetz ein § 7 mit folgendem Wortlaut aufgenommen worden ist:

„Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Streitkräfte und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.“

Diese hier angekündigte Regelung soll nunmehr durch den vorliegenden Regierungsentwurf erfolgen.

Schon bei der Beratung des § 7 des Freiwilligengesetzes ist im Bundestag zum Ausdruck gebracht worden, daß rein rechtlich gesehen die Organisationsgewalt der Bundesregierung genüge, „die Gliederung des Ministeriums und wahrscheinlich auch die der Streitkräfte festzulegen“. Was dort gesagt wurde, gilt auch jetzt noch. Das Organisationsgesetz hat ganz überwiegend Bestimmungen zum Gegenstand, die zwar erwünscht und politisch auch unabweisbar geworden sind, die jedoch allein aus rechtlicher Sicht gesehen nicht notwendig wären. Sachlich könnten die wesentlichen Bestimmungen des Organisationsgesetzes im Rahmen der Organisationsgewalt der Bundesregierung erlassen werden. Rechtssystematisch gesehen dagegen bedeutet das Gesetz die Wahrnehmung von Exekutivbefugnissen durch die Legislative. Überschneidungen im Raum dieser beiden Gewalten sind aber ohnehin nicht selten. Der federführende Verteidigungsausschuß ebenso wie der Rechtsausschuß haben im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter den besonderen Umständen dagegen auch keine Bedenken gehabt. Gegen die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes bestehen keine Bedenken. Sie ergeben sich nach Meinung der beteiligten Ausschüsse aus Art. 73 Abs. 1 GG.

Die Gesetzesvorlage der Regierung selbst ist kurz. Sie enthält nur vierzehn Paragraphen. Wie Sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 70/1/56 ersehen, haben die beteiligten Ausschüsse trotz der Kürze des Gesetzes zahlreiche Änderungsvorschläge gemacht. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß diese Änderungsvorschläge in keinem einzigen Fall die Grundkonzeption des Gesetzes betreffen. Eine Reihe von ihnen haben lediglich klarstellende oder redaktionelle Bedeutung und sind im übrigen im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter des Bundesverteidigungsministeriums erfolgt. Ich kann mich darauf beschränken, nur einige der wesentlichsten Punkte herauszugreifen.

Nachdem der Bundesrat die Grundgesetzergänzung in Berlin beschlossen hat, besteht keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber, daß bundeseigene Mittel- und Unterbehörden jedenfalls auf Grund des neuen Art. 87 b GG gegründet werden können. Diese Vorschrift kann auch bei dem vorliegenden Gesetz Anwendung finden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich zugleich auch die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, und zwar sowohl aus dem Abs. 1 als auch aus dem Abs. 2 des neuen Art. 87 b in Verbindung mit § 9 der Vorlage.

In § 3 des Entwurfs heißt es: „Die Streitkräfte bestehen aus: ...“. Der Verteidigungsausschuß schlägt Ihnen vor, das Wort „Streitkräfte“ entsprechend der Terminologie des Soldatengesetzes nunmehr überall durch das Wort „Bundeswehr“ zu ersetzen.

Der § 4 der Vorlage regelt die Befehlsgewalt des Bundesministers für Verteidigung, der § 5 die Fest-

A) setzung der Stärke der Streitkräfte. Beide Bestimmungen sind dadurch überflüssig geworden, daß ihr Inhalt Gegenstand der beschlossenen Grundgesetzergänzung geworden ist. Beide Bestimmungen sind auch im Zusammenhang mit dem Organisationsgesetz nicht unabweisbar geboten. Daher schlägt Ihnen der Verteidigungsausschuß in Übereinstimmung mit den mitbeteiligten Ausschüssen vor, die beiden Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

Die Empfehlung der Ausschüsse, die Sie unter Nrn. 7 bis 10 der BR-Drucks. Nr. 70/1/56 zu den §§ 6 bis 8 finden, haben lediglich klarstellende Bedeutung.

Der § 9 des Entwurfs, der nach den Vorschlägen der Ausschüsse in den beiden ersten Absätzen redaktionell geändert werden soll, enthält in seinem Abs. 3 einen Katalog der Aufgaben der Bundeswehrverwaltung. Nach den Vorschlägen mehrerer mitbeteiligter Ausschüsse soll dieser Katalog so verändert werden, daß in ihm nur die Aufgaben der Wehrverwaltung erscheinen, die der Wehrverwaltung originär gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG zukommen. Im übrigen soll nach den Vorschlägen dieser Ausschüsse dem Absatz ein neuer Buchstabe h) zugefügt werden, der besagt, daß der Bundeswehrverwaltung im übrigen die Aufgaben obliegen, die ihr sonst durch Bundesgesetz noch zugewiesen werden. Eine derartige Zuweisung ist auf Grund der neuen Vorschrift des Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 ff möglich. Der Verteidigungsausschuß hält diesen Zusatz aber für nicht notwendig, da er nur etwas aussage, was auch sonst rechtens sei.

Der § 12 der Gesetzesvorlage steht im Zusammenhang mit dem neuen Art. 36 GG, in dem es heißt:

Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Konsequenz daraus wird hier im Bereich der Bundeswehr gezogen.

Der Verteidigungsausschuß und drei der mitbeteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen außerdem die Einfügung eines Artikels 12 a, der ebenfalls die Berücksichtigung der Länder innerhalb des Wehrbereiches zum Gegenstand hat. Der wesentlichste Inhalt dieses neu vorgeschlagenen § 12 a ist die Bestimmung, die besagt, daß die Leiter der Wehrbereichskommandos und der Wehrbereichsverwaltungen im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen ernannt werden sollen. Diese neu vorgeschlagene Vorschrift ist im Verteidigungsausschuß vom Herrn Bundesverteidigungsminister für bedenklich gehalten worden, weil sie eine Einengung der Befehls- und Kommandogewalt bedeutet.

Er hat jedoch betont, daß er in der Praxis von sich aus den Wünschen der Länder auch insoweit gerecht werden wolle.

Schließlich soll bei der Bundesoberbehörde für die Wehrverwaltung ein beratender Länderausschuß begründet werden, der praktisch bereits besteht. Im übrigen darf ich Sie auf die Empfehlungen, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 70/1/56 finden, verweisen. Der federführende Verteidigungsausschuß und die mitbeteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen, außer den Änderungsvorschlägen dieser Drucksache keine weiteren Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann treten wir in die Abstimmung ein. Ich darf die lfd. Nrn. der Drucks. Nr. 70/1/56 aufrufen.

Nr. 1! — Angenommen!

Nr. 2! — Angenommen!

Nr. 3! — Angenommen!

Nr. 4! — Angenommen!

Nr. 5! — Angenommen!

Nr. 6a bis c! — Angenommen!

Nr. 7! — Angenommen!

Nr. 8a! — Angenommen!

Nr. 8b! — Angenommen!

Nr. 8c! — Angenommen!

Nr. 8d! — Angenommen!

Nr. 8e! — Angenommen!

Nr. 8f! — Angenommen!

Nr. 8g! — Angenommen!

Nr. 8h! — Angenommen!

Nr. 8i! — Angenommen!

Nr. 9! — Angenommen!

Nr. 10a1) und a2)! — Angenommen!

Nr. 10b! — Angenommen!

Nr. 10c ist durch die Annahme von Nr. 10b erledigt.

Nr. 10d! — Angenommen!

Es wird vorgeschlagen, nach Maßgabe der soeben (D) beschlossenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der militärischen Landesverteidigung zu erheben. Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Nachdem der Herr Berichterstatter aus dem Bundestag zurückgekehrt ist, kommen wir jetzt zur Behandlung des Punktes I der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 112/56).

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses des Bundestags und des Bundesrats darf ich Ihnen über den Vermittlungsvorschlag betreffend das Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft folgendes vortragen: Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1956 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft einstimmig angenommen. Durch die Vorschriften des Gesetzes soll die deutsche Hühnerhaltung gefördert werden. Den Hühnerhaltern soll für jedes abgelieferte Ei, das nach den einschlägigen Vorschriften gekennzeichnet wurde, ein Ausgleichsbetrag gezahlt werden, der 3 Pf nicht überschreiten darf. Der Bundesrat hat dem Grundgedanken des Gesetzes zugestimmt, jedoch in drei Punkten Änderungsvorschläge gemacht. Wenn man nämlich Ausgleichsbeträge für Hühnerhalter in der Bundesrepublik zahlt, so muß verhindert werden, daß auch für eingeführte Eier mißbräuchlicherweise Ausgleichsbe-

(A) träge angefordert werden. Diese Gefahr hatte bereits der Haushaltsausschuß des Bundestages gesehen, der in seiner Sitzung vom 11. Januar 1956 den Ernährungsausschuß um eine Klärung der Frage gebeten hatte. Das Protokoll des Ernährungsausschusses vom 18. Januar 1956 enthält jedoch über diese Frage nichts. Auf Anregung der Bundesregierung sind in dem vom Bundesrat infolgedessen neu vorgeschlagenen § 4a die Worte „vor der Zollabfertigung“ durch die Worte „vor der Abfertigung durch die Zolldienststellen“ ersetzt worden, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Ausgleichsbetrages auch für solche Eier auszuschließen, die aus der sowjetisch besetzten Zone etwa in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes gelangen. Wenn man aber eine solche Bestimmung einführt, so müssen Vorschriften geschaffen werden, die die Zuwiderhandlung ahnden. Das erfolgt durch die Einführung von Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten im neuen § 5a. Schließlich ist das Inkrafttreten des Gesetzes im dritten Vorschlag des Bundesrats auf den ersten April 1956 festgelegt worden. Der Vermittlungsausschuß ist den Vorschlägen des Bundesrats mit der obenangeführten Änderung gefolgt. Er hat weiter beschlossen, über die drei Vorschläge gemeinsam abzustimmen. Namens des Vermittlungsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen die Annahme des Vermittlungsvorschlages zu empfehlen, nachdem sich der Bundestag vor einer halben Stunde dem Vermittlungsvorschlag angeschlossen hat.

(B) **Präsident von HASSEL:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir haben die Vorschläge des Vermittlungsausschusses, die im Bundestag soeben angenommen worden sind, vorliegen. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimmen von Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz **beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG ebenfalls zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (BR-Drucks. Nr. 91/56)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für das Land Nordrhein-Westfalen zu dieser Verordnung eine Erklärung abzugeben.

Die vorliegende Änderungsverordnung ist ihrem Umfang nach zwar unscheinbar. Sachlich ist sie jedoch für den Aufbau der Bundeswehr von großer Bedeutung, da sie den Weg für die Einführung der Laufbahn eines Sanitätsoffiziers freigibt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dieser Änderungsverordnung und der darin enthaltenen Grundsatzentscheidung nach sehr reiflichen Überlegungen seine Zustimmung nicht versagt. Diese Zustimmung darf jedoch nicht mißdeutet werden. Aus ihr darf unter keinen Umständen gefolgert werden, als sei damit auch das Einverständnis dazu gegeben, daß hinsichtlich der Ausbildung und der Stellung der Sanitätsoffiziere, der Einrichtung von Lazaretten und der Zusammenarbeit zwischen militärischer und ziviler Krankenpflege alles beim alten bleiben könne. Das Land Nordrhein-Westfalen ist vielmehr der Auffassung, daß die Zustimmung zur Wiedereinführung der Sanitätsoffizierslaufbahn nur unter

der Voraussetzung gegeben werden kann und darf, daß in diesen Punkten ein gründlicher Wandel gegenüber den früheren Verhältnissen eintritt. (C)

Dazu gehört zunächst eine Neugestaltung der künftigen Laufbahn der Sanitätsoffiziere. Die ärztliche Ausbildung des Sanitätsoffiziersnachwuchses sollte nicht mehr in militärärztlichen Akademien stattfinden. In der Natur dieses Ausbildungsganges lag es, die Auslese für den Beruf des Sanitätsoffiziers zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem über die ärztliche Qualität des Bewerbers noch nichts ausgesagt werden konnte. Ferner wurde dadurch einer Rangdifferenzierung zwischen den aktiven und den Reservesanitätsoffizieren Vorschub geleistet, die nicht immer in den ärztlichen Leistungen ihre Rechtfertigung fand. In Zukunft müssen daher dem aktiven Sanitätsoffizier und dem Reservesanitätsoffizier bei gleicher Eignung und bei gleicher Ausbildung die gleichen Beförderungsmöglichkeiten gegeben werden.

Die Anerkennung der Notwendigkeit von Sanitätsoffizieren bedeutet ferner nicht, daß die vor 1945 geltenden Regeln über die Disziplin in Lazaretten und Krankentuben, insbesondere über das Verhältnis des verwundeten Soldaten zum Sanitätsoffizier als Vorgesetzten, unbesehen übernommen werden dürfen. Es wird vielmehr eine der vornehmsten Aufgaben in der Erziehung und Schulung des Sanitätsoffiziers der neuen Bundeswehr sein müssen, das echte Arzt-Kranken-Verhältnis in jeder Hinsicht in den Vordergrund zu stellen.

Schließlich darf die Zustimmung zu dieser Verordnung nicht etwa dahin ausgelegt werden, als wäre damit der Weg für ein unbegrenztes militärisches Lazarett freigegeben. Die Notwendigkeit für die Errichtung von Lazaretten im Frieden wird nur in den großen Standorten anerkannt werden können. Die Möglichkeit, kranke Soldaten in zivilen Krankenhäusern zu behandeln, muß daher so weit wie möglich ausgeschöpft werden. In jedem Falle wird es für diese wichtige Frage einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der gesamten Bevölkerung entscheidend darauf ankommen, daß die zivile und militärische Bettenplanung in sorgfältige Übereinstimmung gebracht werden.

Präsident von HASSEL: Der Bundesrat hat von der Erklärung des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen Kenntnis genommen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschließt, der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 (EStR 1955) (BR-Drucks. Nr. 66/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschließt, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes (BR-Drucks. Nr. 92/56)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat

(A) das Zweite Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes in der Ihnen vorliegenden Fassung am 8. März 1956 verabschiedet. Das Gesetz läßt für Altmietenverhältnisse an die Stelle des am 31. März d. J. nach zweimaliger Verlängerung auslaufenden besonderen Kündigungsschutzes für eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 1957 einen besonderen **Vollstreckungsschutz** treten. Der Bundesrat hat dem Entwurf im ersten Durchgang zugestimmt, dabei aber gewünscht, daß in der Eingangsformel die Zustimmung des Bundesrats zum Ausdruck gebracht werde und gerichtliche Vergleiche in den Vollstreckungsschutz einbezogen werden. Diesen Wünschen hat der Bundestag nicht entsprochen. Im übrigen enthält das Gesetz keine sachlichen Änderungen gegenüber dem seinerzeitigen Entwurf.

Über die Einbeziehung der gerichtlichen Vergleiche waren schon bei der damaligen Beratung im Rechtsausschuß die Meinungen geteilt. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt ein Antrag des Landes Bayern in der BR-Drucks. Nr. 92/1/56 vor. Soll er begründet werden?

(Zuruf: Nein!)

Wird er aufrechterhalten?

(Zuruf: Ja!)

Bayern beantragt in dieser Drucksache, der Bundesrat wolle gemäß Art. 77 Abs. 2 GG beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Zunächst lasse ich gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung abstimmen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag Bayerns erledigt.

Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Im übrigen erhebt sich kein Widerspruch. — Hessen enthält sich der Stimme! Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Zweiten Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Es folgt die Beratung des Punktes 7 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(BR-Drucks. — V — Nr. 4/56)

Von einer **Berichterstattung** kann abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
(BR-Drucks. Nr. 63/56)

Eine **Berichterstattung** ist wohl nicht nötig. In BR-Drucks. Nr. 63/1/56 liegen die Empfehlungen der mitbeteiligten Ausschüsse — Finanzausschuß, Wirtschaftsausschuß und Ausschuß für Arbeit und

Sozialpolitik — unter I und die Stellungnahme des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter II vor. Wer für die Empfehlung unter II ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen hat, zu dem Entwurf, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.** (C)

Wir gehen über zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Lohnstatistik
(BR-Drucks. Nr. 101/56)

Auch hier ist eine **Berichterstattung** nicht erforderlich. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der die Vorlage für zustimmungsbedürftig hält, weil sie eine zustimmungsbedürftige Verordnung außer Kraft setzt, empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf also feststellen, daß der **Bundesrat das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält und der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.**

Wir treten ein in die Beratung über Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamtgesetz — BVAG) (BR-Drucks. Nr. 93/56) (D)

Eine **Berichterstattung** kann entfallen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(Zuruf: Hessen bittet um länderweise Abstimmung!)

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Aufruf vorzunehmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Bayern	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident von **HASSEL**: Ich darf feststellen, daß der Bundesrat mit 24 gegen 14 Stimmen beschlossen hat, dem Gesetz zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 100/56)

WEISHÄUPL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! In seiner 132. Sitzung am 3. Dezember 1954 hat der Bundes-

- (A) rat den umfangreichen Entwurf einer Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im ersten Durchgang mit zahlreichen Änderungsvorschlägen verabschiedet. Der Bundestagsausschuß für Arbeit ist bei der Beratung des Novellenentwurfs zu der Überzeugung gekommen, daß das unterschiedliche Länderrecht auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge beschleunigt einer Vereinheitlichung bedarf. Er hat daher den entsprechenden Abschnitt der Novelle dem Deutschen Bundestag bevorzugt zur Verabschiedung vorgelegt, um nach Möglichkeit ein Inkrafttreten dieses Teilgesetzes noch zum 1. April 1956 zu erreichen. In Erkenntnis der Dringlichkeit hat der Deutsche Bundestag die ursprünglich erst für diese Woche vorgesehene zweite und dritte Lesung des von seinem Ausschuß für Arbeit erarbeiteten Gesetzesentwurfes vorverlegt, so daß eine Stellungnahme und Empfehlung des zuständigen Bundesratsausschusses an das Plenum vor den Osterferien möglich wurde.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats wurde die bevorzugte Regelung des Teilproblems der Arbeitslosenhilfe als notwendig und dankenswert anerkannt, zumal die Verabschiedung der gesamten Novelle noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Die bundeseinheitliche Regelung und die Verbesserungen der Arbeitslosenhilfe fanden allgemein Zustimmung. Die Beratung der Vorlage im Ausschuß erfolgte daher hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, welche Bundesratsvorschläge nicht berücksichtigt wurden, ob eine Berücksichtigung dieser Vorschläge noch bei der Verabschiedung der gesamten Novelle möglich sein würde und welche grundsätzlichen Bedenken danach noch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses beim vorliegenden Gesetz rechtfertigen würden.

(B) Als Probleme von wesentlicher Bedeutung und als Regelungen, die die Anspruchsberechtigten schlechter stellen als seither, hat der Ausschuß den Ausschluß des Unterstützungsanspruchs in § 141 b und den Wegfall der Mietzuschläge und Sonderbeihilfen erkannt. Bei § 141 b AVAVG hatte der Bundesrat im ersten Durchgang die Vollendung des 65. Lebensjahres und die Zuerkennung einer Rente als gekoppelte Voraussetzungen für den Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe gefordert, während das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz den Anspruch schon verneint, wenn eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Die Mehrheit im Ausschuß hält eine Änderung dieser Bestimmung im Sinne des Bundesratsvorschlages für dringend erwünscht. Sie hat aber trotzdem von einer Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Teilregelung abgesehen in der Voraussetzung, daß die Änderungswünsche des Bundesrats sowohl zu § 69 a als auch zu § 141 b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — beide Vorschriften beziehen sich auf den gleichen Personenkreis — bei der Verabschiedung der Gesamtnovelle noch einmal gewürdigt und nötigenfalls wieder aufgegriffen werden. Der Ausschuß legt hierbei Wert auf die ausdrückliche Feststellung, daß sein Verzicht auf eine Empfehlung der Anrufung des Vermittlungsausschusses keine Billigung des § 141 b AVAVG in der jetzigen Fassung bedeutet und nicht präjudizierend für die endgültige Fassung der §§ 69 a und 141 b gewertet werden kann.

(C) In der Frage der Mietzuschläge und Sonderbeihilfen hat der Bundesrat im ersten Durchgang eine Ergänzung der Novelle durch Einfügung der §§ 141 m und 141 n entsprechend dem bisherigen Recht in der britischen Zone gefordert. Ein Änderungsantrag im gleichen Sinne, d. h. mit dem Ziel der Weitergewährung der Sonderleistungen, wurde im Ausschuß äußerst knapp mit 4 gegen 4 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt. Für die Ablehnung war u. a. entscheidend, daß noch in der zweiten Lesung des Deutschen Bundestags die Übergangsfrist für die Weitergewährung der seitherigen Mietzuschläge und Sonderbeihilfen von drei Monaten auf zwölf Monate verlängert worden war. Im übrigen war anzuerkennen, daß die individuellen Sonderleistungen auch an Arbeitslose der allgemeinen Fürsorge obliegen und daß das Bedürfnis und die Möglichkeit für die Gewährung der Mietzuschläge und Sonderbeihilfen im Rahmen der Arbeitslosenhilfe sowohl durch die günstigere Arbeitsmarktlage als auch durch die wiederholte Erhöhung der Unterstützungssätze in der Arbeitslosenhilfe sich erheblich vermindert haben. Außer der Änderung des § 141 b wünscht die Mehrheit des Ausschusses noch eine Änderung des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 und des § 141 c Abs. 1 Nr. 3. § 141 a Abs. 1 Nr. 4 sah in der Regierungsvorlage als eine Voraussetzung für den Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe vor, daß der Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung insgesamt mindestens 20 Wochen oder mindestens 13 zusammenhängende Wochen beschäftigt war; der Bundesrat hat seinerzeit eine Änderung der Zweijahresfrist in eine Dreijahresfrist vorgeschlagen. Nachdem im Deutschen Bundestag die Frist auf ein Jahr unter gleichzeitiger Herabsetzung der Beschäftigungsdauer auf 10 Wochen verkürzt worden ist, hält der Ausschuß in Anlehnung an den Bundesratsvorschlag nunmehr eine Frist von 2 Jahren für erforderlich, um der Gefahr zu begegnen, daß zahlreiche Personen ausgeschlossen werden, bei denen die Arbeitnehmer-eigenschaft und die Bereitschaft, Arbeit anzunehmen, nicht in Zweifel gezogen werden können. Entsprechend wird in § 141 c Abs. 1 Nr. 3 eine Frist von 3 Jahren statt 2 Jahren für das Erlöschen des Unterstützungsanspruchs für angebracht gehalten. Für diese Änderungswünsche bestand im Ausschuß eine Mehrheit. Wenn sich der Ausschuß trotzdem gegen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses aussprach, dann geschah dies aus den bereits erörterten Gründen. Der Ausschuß konnte sich dabei auch auf den Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — siehe Bundestagsdrucksache 2101 — stützen, wonach beabsichtigt ist, „dieses Gesetz über die Arbeitslosenhilfe später wieder als Art. IV in die Novelle zum AVAVG aufzunehmen“ und „nach Beendigung der Beratungen über die Novelle zum AVAVG... zu prüfen... inwieweit Vorschriften zu ändern sind, um sie in die Rechtssystematik der Novelle zum AVAVG einzupassen“. Mit den Vertretern der Bundesregierung war der Ausschuß der Überzeugung, daß diese „Einpassung“ sich nicht nur auf formelle, sondern auf materielle Änderungen, wie z. B. eine Änderung der Tabelle für Arbeitslosenhilfe bei einer etwaigen Änderung der Tabelle für Arbeitslosengeld, erstrecken muß. Er berücksichtigte bei seiner Entscheidung ferner, daß eine Anrufung des Vermittlungsausschusses ein In-

(A) krafttreten des Gesetzes ab 1. April 1956 im Hinblick auf die der Bundesanstalt erwachsenden Schwierigkeiten zumindest in Frage stellen würde.

Ich darf das Hohe Haus im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, dem Gesetz unter Zurückstellung aller erheblichen Bedenken, die geäußert wurden, mit den erwähnten Vorbehalten, die im Sitzungsbericht festgehalten werden, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Ausschuß schlägt vor, zuzustimmen, während Baden-Württemberg in der BR-Drucks. Nr. 100/1/56 das Begehren stellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung muß ich zunächst feststellen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit lehnt die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 84 Abs. 1 GG dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zustimmt.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts (BR-Druck. Nr. 78/56)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, die geänderte Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 44 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bestätigen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, die geänderte Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 44 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bestätigen.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14. August 1953 (Erste Verwaltungsvereinbarung) (BR-Drucks. Nr. 83/56)

Eine Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Ersten Vereinbarung gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt und der Ersten Verwaltungsvereinbarung zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Vereinbarung zur Durchführung der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14. August 1953 über die Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens und über Sondervorschriften für bestimmte Personengruppen (Zweite Verwaltungsvereinbarung) (BR-Drucks. Nr. 84/56)

(C) Eine Berichterstattung erübrigt sich. Auch hier empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dieser **Verwaltungsvereinbarung** gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Wir gehen über zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. April 1955 über Offshore-Beschaffungen (BR-Drucks. Nr. 74/56)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich sehe keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat demnach so beschlossen.

Es ist gebeten worden, Punkt 16 einen Augenblick zurückzustellen.

Deshalb kommen wir jetzt zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder (BR-Drucks. Nr. 67/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Demnach beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Ich darf darauf hinweisen, daß Punkt 18 hinter Punkt 24 zurückgestellt werden muß, da die beiden Punkte zusammenhängen. (D)

Es folgt nun Punkt 16 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drucks. Nr. 406/55)

Bevor wir in die Beratung eintreten, erteile ich Herrn Staatsminister Farny das Wort.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat beschäftigt sich in dem aufgerufenen Punkt der Tagesordnung wieder mit Fragen des Verkehrs. Dies gibt mir Anlaß, im Namen der deutschen Länder vor dem Hohen Hause folgende Erklärung abzugeben.

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 20. März 1956 ist auf Seite 5 eine dpa-Meldung erschienen, wonach der Herr Bundestagsabgeordnete Müller-Hermann in einem Schreiben an die Fachvereinigung Güterfernverkehr in Bremen in ungewöhnlich heftiger Weise gegen den Beschluß des Bundesrates zu der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Straßenverkehrsordnung Stellung genommen hat.

Er hat nach dieser Meldung u. a. ausgeführt, eine Reihe von Ländern habe dem Verordnungsentwurf wider besseres Wissen und wider eigene Überzeugung zugestimmt. Nach dem Motto „Eine Hand wäscht die andere“ glaubten diese Länder, damit wirtschaftliche Vorteile auf Landesebene einhandeln zu können.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß sich durch diese Äußerung diejenigen Landesre-

(A) gierungen, die der Verordnung zugestimmt haben, aufs schwerste angegriffen fühlen und die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Müller-Hermann wegen ihres beleidigenden Charakters schärfstens zurückweisen müssen. Es muß hier festgestellt werden, daß die Äußerung dieses Bundestagsabgeordneten jeder sachlichen Grundlage entbehrt. Die Verordnung ist nach eingehenden Beratungen in fünf Ausschüssen des Bundesrats und in den Regierungen der Länder in sorgfältiger Abwägung des Für und Wider behandelt worden. Hierbei sind natürlich die Bedenken der Wirtschaft, insbesondere des Verkehrsgewerbes, in die Erwägungen mit einbezogen worden. Die Mehrheit der im Bundesrat vertretenen Länder hat daraufhin im vollen Bewußtsein der großen Bedeutung dieser Entscheidung der von der Bundesregierung vorgelegten, also auch von ihr gebilligten Verordnung die Zustimmung erteilt.

Namens der deutschen Länderregierungen habe ich zu erklären, daß derartige Äußerungen weit über den Rahmen einer üblichen politischen Kritik gehen und geeignet sind, die politische Atmosphäre zu vergiften. Ich weise im Namen aller Länder diese Äußerungen von dieser Stelle aus auf das entschiedenste zurück.

Präsident von HASSEL: Sie haben die Erklärung des Herrn Staatsministers Farny für die deutschen Länder gehört.

Wir treten in die Beratung des Tagesordnungspunktes ein. Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Wir haben die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und der mitbeteiligten Ausschüsse in BR-Drucks. Nr. 406/1/55 vorliegen. Ich darf Sie bitten, diese zur Hand zu nehmen.

(B) Über die Abschnitte I und II Ziff. 1—4 d können wir zusammen abstimmen. Wer I und II Ziff. 1-4 d zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann auf Ziff. 4 e und darf darauf hinweisen, daß sich hier aa) und bb) widersprechen. Wer aa) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt bb).

Nr. 4 f — Angenommen!

Bei Nr. 4 g widersprechen sich aa) und bb). Wer aa) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt bb).

Nr. 4 h! — Angenommen!

Über Nr. 4 i — w und Nr. 5 — 11a können wir zusammen abstimmen. Ich sehe keinen Widerspruch. Wer diesen Änderungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Nr. 11b. Es handelt sich um einen Vorschlag des Agrarausschusses, dem der Ausschuß für Verkehr widerspricht. Wer hier zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe dann auf Nr. 11c und d sowie die Nrn. 12 — 17a. Wir können darüber gemeinsam abstimmen. Wer diesen Änderungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Nr. 17 b. 17 b und 17 c widersprechen sich. Wer 17 b zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann

stimmen wir ab über 17 c. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eindeutig die Mehrheit. (C)

Nr. 17 d! — Angenommen!

Wir können dann über Nrn. 17 e und 18 — 25 und über den ganzen Rest der Abschnitte III, IV und V gemeinsam abstimmen. Ich sehe keinen Widerspruch. Wer den aufgerufenen Änderungsvorschlägen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung gem. Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 18 der Tagesordnung wird bis zur Beratung von Punkt 24 der Tagesordnung zurückgestellt.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 96/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Es liegen hierzu die Ausschußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 96/1/56 und ein Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 96/2/56 vor. Zunächst müßten wir über die Ziffern der Ausschußempfehlungen, und zwar über die Ziffern 1, 2 und 3 gemeinsam abstimmen. Ich sehe keine Bedenken. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Als dann muß hier der Antrag des Landes Bayern — BR-Drucks. Nr. 96/2/56 — eingefügt werden. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! (D)

Dann stimmen wir über die Ziffern 4 a — 4 e und 5 der Ausschußempfehlungen gemeinsam ab. — Ich sehe keine Bedenken.

(Zuruf: Über Ziff. 4 b bitte ich getrennt abzustimmen!)

Ich rufe auf Ziff. 4 a. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Dann können wir über den Rest — 4 c, d und e und Ziff. 5 — zusammen abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Meine Herren! Von dem Land Bayern ist soeben noch ein weiterer Antrag verteilt worden, der Ihnen in BR-Drucks. 96/3/56 vorliegt. Bayern begehrt darin, den § 5 zu ändern. Ich stelle diesen Antrag Bayerns zur Abstimmung. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Der Bundesrat hat mithin beschlossen, der Verordnung gem. § 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 96/1/56 ergebenden Änderungen zuzustimmen, und zwar gegen die Stimmen Hamburgs und Bremens.

Es folgt jetzt Punkt 20 der Tagesordnung:

Bundeswahlgesetz (BR-Drucks. Nr. 98/56)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller:
Herr Präsident! Meine Herren! In der BR-Drucks. Nr. 98/56, auf die ich Bezug nehme, liegt Ihnen

(A) der vom Deutschen Bundestag in seiner 134. Sitzung am 15. März 1956 in zweiter und dritter Lesung verabschiedete Entwurf eines Bundeswahlgesetzes vor, welches das Wahlgesetz zum Zweiten Deutschen Bundestag vom 8. Juli 1953 ablösen soll. Der Entwurf ist das Ergebnis der Beratungen über die Initiativgesetzentwürfe der SPD — BT-Drucks. Nr. 1272, der FDP — BT-Drucks. Nr. 1444 — und des Bundestagsabgeordneten Stücklen nebst einer Reihe weiterer Abgeordneten der CDU/CSU — BT-Drucks. Nr. 1494 —.

Das vorgesehene Wahlsystem entspricht im Prinzip dem des Wahlgesetzes zum Zweiten Deutschen Bundestag. So hält der Entwurf im § 4 am Zweistimmenwahlrecht fest. Der Wähler soll also wie bisher die Möglichkeit haben, mit der einen Stimme eine Partei und mit der anderen im Wahlkreis einen parteilosen Bewerber oder den Bewerber einer anderen Partei zu wählen. Für die Wahl nach Landeslisten bekennt sich der Entwurf in § 6 zu einem **personifizierten Verhältniswahlrecht**, d. h., für die Errechnung der den einzelnen Parteien zustehenden Mandate sollen ausschließlich die in den Ländern für sie abgegebenen Stimmen maßgebend sein. Ein relatives oder gar absolutes Mehrheitswahlrecht ist nicht vorgesehen.

Dieses Wahlsystem lag auch den Bundestagswahlgesetzen von 1949 und 1953 zu Grunde. Zu erwähnen ist jedoch, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden sollen, die in mindestens 3 Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, während bisher die Erlangung eines Sitzes in einem Wahlkreis ausreichend war. Im übrigen enthält der Entwurf die übliche 5 %-Sperrklausel.

(B) Ich darf nun kurz auf die **wichtigsten Neuerungen** hinweisen. Ich halte mich dabei an die Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfes. Der Entwurf geht in § 1 vorbehaltlich der sich aus den einzelnen Bestimmungen ergebenden Abweichungen von der Zahl von **506 zu wählenden Abgeordneten** aus. In dieser Zahl sind die 22 Abgeordneten des Landes Berlin enthalten. Im Bundestagswahlgesetz 1953 galt im wesentlichen dasselbe, denn dort waren mindestens 484 Abgeordnete und in einer Sonderbestimmung für das Land Berlin zusätzlich 22 Vertreter vorgesehen.

Für die Wahl zum Dritten Deutschen Bundestag soll noch die alte **Wahlkreiseinteilung** bestehen bleiben. Wesentlich ist jedoch, daß die vom Bundespräsidenten nach dem Entwurf zu ernennende ständige Wahlkreiskommission der Bundesregierung Vorschläge über Änderungen der Wahlkreiseinteilung unterbreiten soll und daß Veränderungen der Wahlkreise nur durch Bundesgesetz erfolgen können.

Neu ist auch die Einführung der Möglichkeit einer **Verbindung von mehreren Landeslisten derselben Partei**. Das Nähere wollen Sie aus § 7 des Entwurfs ersehen.

Zu erwähnen ist ferner, daß das Wahlrecht künftig nicht mehr für solche **Personen** ruhen soll, die sich in **Strafhaft** befinden. Der Entwurf geht hierbei von der Erwägung aus, daß das Recht des Staatsbürgers zu wählen (nicht gewählt zu werden) nicht mehr unter die Auswirkungen einer Strafe fallen soll, sofern die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt wurden. Das **Erfordernis eines Wohnsitzes** im Wahlgebiet als bisherige Voraus-

setzung der Wählbarkeit ist nicht wieder in den Entwurf aufgenommen, so daß auch den außerhalb des Bundesgebietes wohnenden Deutschen eine Kandidatur zum Bundestag ermöglicht wird. Diese Frage spielte damals bei den letzten Wahlen eine Rolle hinsichtlich derjenigen, die als Saardeutsche in den Deutschen Bundestag gewählt werden sollten und gewählt worden sind, wo als Voraussetzung eine Wohnsitzverlegung erforderlich war. Sowohl für Kreiswahlvorschläge als auch für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten soll eine bestimmte Zahl von Unterschriften nicht mehr erforderlich sein (vergl. hierzu §§ 21 Abs. 2 und 28 Abs. 1 des Entwurfs). Die Vorgänge, die zu dieser Bestimmung geführt haben, können als bekannt vorausgesetzt werden.

In § 36 des Entwurfs ist die Einführung der **Briefwahl** vorgesehen, die in mehreren europäischen und außereuropäischen Ländern bereits mit Erfolg praktiziert wird. Wahlbriefe in amtlichen Wahlbriefumschlägen sollen gebührenfrei befördert werden.

Für den Fall, daß ein Bewerber oder ein Abgeordneter durch den Tod oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, ist in § 48 vorgesehen, daß bei der Nachfolge diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt bleiben, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landeslisten aus der betreffenden Partei ausgeschieden sind.

Für **Berlin** ist, solange im Hinblick auf Art. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 305) der vollen Anwendung des Bundeswahlgesetzes Hindernisse entgegenstehen, eine **Übergangsregelung** getroffen. Hiernach soll das Abgeordnetenhaus von Berlin 22 Abgeordnete sowie Ersatzmänner auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag wählen. Das Nähere wollen Sie aus § 54 des Entwurfs ersehen.

(D) Ich darf noch darauf hinweisen, daß die erforderlichen Bestimmungen über die Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten, die in dem eingangs erwähnten Initiativgesetzentwurf der SPD und auch im Wahlgesetz zum Zweiten Deutschen Bundestag enthalten sind, in einem besonderen Gesetz niedergelegt werden sollen.

Mit der Vorlage hat sich nur der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten befaßt. Das Ergebnis der Beratung liegt in der BR-Drucks. Nr. 95/2/56 vor. Aus der Beratung ist folgendes hervorzuheben.

Der Innenausschuß ist bei einer Stimmenthaltung der Auffassung, daß es sich gem. Art. 84 Abs. 1 GG um ein **zustimmungsbedürftiges Gesetz** handele, da es eine Reihe von Vorschriften enthalte, die das Verwaltungsverfahren in den Ländern regelten. Mehrere Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, u. a. mit der Begründung, daß in § 6 Abs. 4 des Entwurfs die gegenüber der bisherigen Regelung vorgesehene Verschärfung der 5 %-Klausel beseitigt werden müsse, ferner, daß bei Strafhaftlingen entsprechend der bisherigen Regelung das Wahlrecht ruhen müsse, wurden mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß beschloß daher bei drei Stimmenthaltungen, der Vollversammlung des Bundesrats zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

- (A) Ich darf darauf verweisen, daß inzwischen zwei neue Anträge dem Plenum des Bundesrats unterbreitet worden sind, die den Ausschuß bereits beschäftigt haben.

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. HOEGNER (Bayern), Herr Präsident! Meine Herren! Grundsätzlich hat jeder Wähler einen Anspruch auf Berücksichtigung seiner Stimme. Die Einführung einer Sperrklausel bedeutet eine Durchbrechung dieses Gleichheitsgrundsatzes mit dem Zweck, eine zu starke Aufsplitterung des Bundestages in zahlreiche kleinste Parteien, wie wir es in der Weimarer Republik erlebt haben, zu verhindern. Eine Sperrklausel darf aber keineswegs so weit gehen, daß sie die Wahlrechtsgleichheit entscheidend in Frage stellt. Nach unserer Auffassung geht der Gesetzentwurf zu weit; wir haben gegen ihn verfassungsrechtliche Bedenken. In § 10 Abs. 4 des Wahlgesetzes zum Ersten Bundestag vom 15. Juni 1949 war immerhin die Wahlrechtsgleichheit nicht so stark angeschlagen wie im gegenwärtigen Gesetzentwurf. Es war dort bestimmt, daß nur solche Parteien bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate nicht berücksichtigt werden, deren Gesamtstimmenzahl in keinem Land des Bundesgebietes 5 v. H. der gültigen Stimmen erreichte. Diese Bestimmung hatte sich durchaus bewährt. Im Wahlgesetz vom 8. Juli 1953 wurde schon die Abänderung getroffen, daß an die Stelle der Länder das Bundesgebiet trat; dadurch war schon die Sperrklausel erheblich ausgedehnt worden. Immerhin galt damals noch die Bestimmung, daß eine Partei noch zum Zuge kam, wenn sie wenigstens in einem Wahlkreis einen Abgeordneten durchgebracht hatte. Bedenken Sie, meine Herren: wenn dieses Gesetz im Bismarckschen Reich gegolten hätte, dann wären ganz charakteristische Parteien wie der Bayerische Bauernbund oder die Welfen oder die Elsässer nicht mehr zum Zuge gekommen. Der gegenwärtige Entwurf kann nur die Tendenz haben, auf diese Weise künstlich ein **Zweiparteiensystem** in Deutschland zustandezubringen. Wir haben die größten Bedenken gegen diese Tendenz überhaupt, weil sie der geschichtlichen Entwicklung bei uns widerspricht.

Wir beantragen deshalb, dem bayerischen Antrag zuzustimmen, der vorsieht, daß bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens in einem Lande — also nicht im ganzen Bundesgebiet — 5% der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben oder doch zumindest in einem Wahlkreis des Wahlgebietes einen Sitz errungen haben. Wir glauben, daß eine solche Regelung vor der Verfassung standhält, während wir gegen den Vorschlag der Bundesregierung und des Bundestags die stärksten Bedenken haben.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf des Bundeswahlgesetzes sieht in § 6 Abs. 4 vor, daß einer Partei nur dann Sitze zugeteilt werden, wenn sie im gesamten Wahlgebiet mindestens 5% aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Ausnahme von dieser Ausschließungsvorschrift ist nur dann gegeben, wenn eine Partei in mindestens 3 Wahlkreisen die Mehrheit aller Erststimmen und damit mindestens 3 Direktmandate zugeteilt erhält. Durch diese Regelung erwerben Parteien, die nur in Teilen der Bundesrepublik eine regionale Bedeutung

erlangt haben, die Parlamentsfähigkeit selbst dann, wenn die Zahl ihrer Wähler geringer ist als die anderer Parteien, deren Wähler sich nicht in weniger Wahlkreisen konzentrieren. Die Erststimme erhält durch diese Regelung gegenüber der Zweitstimme ein bedenkliches Übergewicht, das noch dadurch verstärkt wird oder verstärkt werden kann, daß zweifellos die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird, mit der Erststimme zu manipulieren. Wenn aber schon das Zweitstimmensystem als praktisch beibehalten werden soll, so sollte peinlichst darauf gesehen werden, daß beide Stimmen auch den gleichen inneren Wert erhalten. Aus diesem Grunde müßte die Zweitstimme dieselbe Wirkung auf ihrer Ebene, nämlich auf Landesebene, zuerkannt bekommen, wie sie die Erststimme auf Wahlkreisebene zugebilligt bekommen hat.

Der Antrag des Landes Niedersachsen, der Ihnen vorliegt, soll wenigstens eine gewisse Gleichstellung beider Stimmen bezwecken. Er soll aber darüber hinaus auch gewährleisten, daß die Parlamentsfähigkeit einer Partei nicht nur nach ihrer Konzentration in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet bemessen wird, sondern ihre Bedeutung in einem größeren Teil des Wahlgebietes für ihre parlamentarische Behandlung maßgebend ist. Ich bitte deshalb, unserem Antrage zuzustimmen.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Zu der in dem Antrag des Landes Bayern angesprochenen Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** des Bundeswahlgesetzes darf ich in aller Kürze folgendes ausführen. Die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** ist bereits bei den Beratungen über das Bundeswahlgesetz 1953 eingehend erörtert worden. Die Bundesregierung hält ihre damals vertretene Auffassung, daß das Bundeswahlgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, aufrecht. Das Bundeswahlgesetz ist also im normalen Gesetzgebungsverfahren zu verabschieden. Da das **Wahlgesetz** selbst nicht zustimmungsbedürftig ist, ist damit auch die Vorschrift im § 53 Abs. 2 des Wahlgesetzes, wonach die Bundeswahlordnung nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, gedeckt.

Zur Frage der **Sperrklausel**, die in dem Antrag des Landes Bayern und auch in dem Antrag von Niedersachsen erörtert ist, darf ich folgendes bemerken. Rechtliche Bedenken können gegen die Sperrklausel von 5% auf Bundesebene nicht geltend gemacht werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht im ersten Schleswig-Holstein-Urteil die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Quorums bis zu 5% der im ganzen Wahlgebiet — das Land Schleswig-Holstein war ja damals das ganze Wahlgebiet — abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt und an dieser Auffassung seither in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat. Die ursprüngliche 5%-Klausel auf Landesebene ist bereits im Bundeswahlgesetz von 1953 verlassen worden, um die Parteizersplitterung, die noch der Erste Bundestag gezeigt hatte — es waren damals 11 Parteien in den Bundestag gelangt —, in Zukunft zurückzudämmen. Die neue 5%-Klausel auf Bundesebene hatte den Erfolg, daß im Zweiten Bundestag nur noch sechs Parteien vertreten sind. Der Bundestag hat sich auch bei dem neuen Bundeswahlgesetz für eine wirksame Sicherung gegen die Parteizersplitterung entschieden, ohne daß man mit Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hoegner sagen kann, daß er damit das Zweiparteiensystem herbeiführen

A) wollte. Abgesehen von diesem Gesichtspunkt ist für eine **Landessperrklausel** nach Meinung der Bundesregierung im Rahmen eines Proporz auf Bundesebene, wie ihn § 6 des Wahlgesetzes vorsieht, nach der Konstruktion des ganzen Wahlsystems grundsätzlich kein Raum mehr. Sie würde vor allem bei den verschiedenen Ländergrößen zu erheblichen Ungleichheiten führen.

Ich darf dafür ein Beispiel bringen: Die KPD hat bei der vorjährigen Bürgerschaftswahl in Bremen 18 229 Stimmen, gleich 5%, der im ganzen Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Sie würde also mit einem solchen Stimmenanteil in Bremen bei der nächsten Bundestagswahl die Sperrklausel überspringen. Dagegen würde das Zentrum, das bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1954 15mal so viel Stimmen wie die KPD in Bremen erhalten hat, nämlich 278 125, gleich 4%, trotz einer solchen Stimmenzahl in Nordrhein-Westfalen ausfallen. Ein solches Ergebnis stößt nicht nur rechtspolitisch auf Bedenken, es ist im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Die einzige Änderung, die die Sperrklausel des Bundeswahlgesetzes durch das neue Bundeswahlgesetz erhalten hat, besteht darin, daß jetzt statt eines Grundmandats **drei Grundmandate** für das **Überspringen der Sperrklausel** erforderlich sind. Diese Neuerung beruht auf folgenden Erwägungen: Zur Teilnahme am Verhältnisausgleich sind nach der 5%-Klausel auf Bundesebene unter Zugrundelegung der Stimmenzahl von 1953 1,35 Millionen Stimmen, also etwa 25 Sitze, erforderlich. Zur Erreichung eines Wahlkreissitzes waren aber im Durchschnitt nur 56 000 Stimmen notwendig. Ein Wahlkreissitz ist deshalb 5% der Stimmen auch nicht im entferntesten gleichwertig. Diese offensichtliche Ungleichwertigkeit der beiden Alternativen zur Überspringung der Sperrklausel soll durch den neuen § 6 Abs. 4 abgemildert werden. Drei Wahlkreismandate, die etwa 170 000 bis 200 000 Stimmen entsprechen, bleiben zwar, zahlenmäßig betrachtet, immer noch wesentlich hinter 5% der Stimmen zurück, stellen aber jedenfalls ein wesentlich besseres Verhältnis zur Prozentklausel her.

Zu dem **Antrag des Landes Niedersachsen**, die Sperrklausel dahin abzuändern, daß am Verhältnisausgleich auch Parteien teilnehmen, die in einem aus zwei Ländern bestehenden Teil des Wahlgebietes mindestens 10% der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, darf ich folgendes bemerken: Dieser Regelung stehen nach Meinung der Bundesregierung die gleichen Bedenken entgegen, die ich eben gegen die auf ein Land abgestellte Sperrklausel zum Ausdruck gebracht habe, nämlich, daß wegen der verschiedenen Größe der deutschen Länder der Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt würde. Bei der beantragten Fassung der Sperrklausel würde es nach den Stimmenzahlen von 1953 z. B. genügen, wenn eine Partei in den beiden Ländern Bremen und Schleswig-Holstein zusammen 171 000 Stimmen erringen würde. Eine Partei dagegen, die sich beispielsweise auf Bayern und Schleswig-Holstein stützen würde, müßte zusammen 643 000 Stimmen aufbringen. Dieses Beispiel beweist deutlich die auch in der Zweiländerklausel liegende Ungleichheit der Voraussetzungen zur Überspringung der Sperrklausel und damit die

verfassungspolitischen und auch die verfassungsrechtlichen Bedenken, die einer solchen Regelung anhaften würden. (C)

Ich darf noch ganz kurz den von Bayern erhobenen Einwand behandeln, daß der **Beschwerdezug zum Bundeswahlausschuß** ein unzulässiges Überordnungsverhältnis einer Bundesbehörde über eine Landesbehörde darstelle und der im Grundgesetz festgelegten Trennung der Verwaltungsräume von Bund und Ländern widerspreche. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dieser Einwand Bayerns nicht begründet. Es handelt sich bei den im Bundeswahlgesetz vorgesehenen Wahlorganen (§ 8) nicht um die üblichen Bundes- und Landesverwaltungsbehörden, sondern um Organe eigener Art, die auf Grund ihrer Unabhängigkeit von staatlichen Weisungen und ihrer rechtsentscheidenden Funktionen nach Auffassung der Bundesregierung den Gerichten ähnlich sind. Infolgedessen können die im Zusammenhang mit dem bekannten **Problem der Mischverwaltung** entwickelten Grundsätze hier nicht zur Anwendung kommen. Ich darf hier auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. August 1952 verweisen, in der für Kommunalwahlen ausgeführt ist, daß Gemeindevorstände und Gemeindevwahlausschüsse keine Gemeindebehörden sind.

Der neugeschaffene Beschwerdezug an den Bundeswahlausschuß dehnt die Regelung, die § 27 Abs. 2 des Ihnen vorliegenden Gesetzes für die Kreiswahlvorschläge vorsieht, auf die Landeslisten entsprechend aus. Das Bundeswahlgesetz von 1953 enthielt hier eine Lücke, die im neuen Wahlgesetz ausgefüllt werden soll. Eine instanzielle Prüfung der Landeswahlvorschläge ist deshalb eine Notwendigkeit, weil gerade Fehlentscheidungen über die Zulassung von Landeslisten die Gültigkeit der ganzen Wahlen eines Landes in Frage stellen und zur Wiederholung der Wahlen zwingen können. Die Bundesregierung bittet daher den Bundesrat, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. (D)

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Es liegen zwei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, auf BR-Drucks. Nr. 98/1/56 und BR-Drucks. Nr. 98/2/56. Ich muß zunächst einmal feststellen, wer nach § 12 unserer Geschäftsordnung gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. — 19 Stimmen sind gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wir müssen also jetzt feststellen, wer den einzelnen Gründen des Antrages von Bayern zustimmt.

(Zuruf.)

Meine Herren! Da sich keine Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen hat, müssen wir jetzt feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung aus den einzelnen Gründen der vorliegenden Anträge eintritt.

Ich rufe daher zunächst auf den Antrag des Landes Bayern. Wer Abschnitt I Ziff. 1 des bayerischen Antrages folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Jetzt kommt der Eventualantrag Abschnitt I Ziff. 2. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Es folgt der Antrag von Niedersachsen. Wer dem Antrag des Landes Niedersachsen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind 19 Stimmen, der Antrag ist abgelehnt.

- (A) Ich rufe dann auf aus dem Antrag des Landes Bayern in Abschnitt II. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Abschnitt III! — Abgelehnt

Abschnitt IV! — Abgelehnt

Ich muß damit feststellen, daß sich keine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gefunden hat. Ich darf wohl weiter feststellen, daß entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten das Gesetz nach unserer Auffassung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Daraus folgt, daß das Gesetz, wenn nur 19 Stimmen ihre Zustimmung geben, abgelehnt wäre. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz zustimmen wollen, mit Ja, die es ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident von HASSEL: Ich stelle fest, daß dem Gesetz mit 23 gegen 15 Stimmen zugestimmt worden ist.

- (B) Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 95/56)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf hat sich der Bundesrat bereits in seiner 135. Sitzung am 21. Januar 1955 befaßt. Mit dem nun von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegten Gesetz zur **Bereinigung deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeitsfragen**, das nunmehr den Titel „Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit“ erhalten hat, sollen die mit der Wiedererrichtung eines selbständigen österreichischen Staates am 27. April 1945 verbundenen staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen geklärt werden. Dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat in der bereits erwähnten Sitzung, abgesehen von einigen Änderungsvorschlägen, zugestimmt. Auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 454/54 darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Die Bundesregierung hat zu diesen Änderungsvorschlägen in der Anlage 3 der Bundestagsdrucksache Nr. 1184/53 Stellung genommen. Der Bundestag hat sich den vorgeschlagenen Änderungen nur zum Teil angeschlossen und das Gesetz in weiter veränderter Fassung in seiner 133. Sitzung am 8. März 1956 verabschiedet. Der Wortlaut ergibt sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 95/56. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich in der Sitzung vom 19. März 1956 mit dem Gesetz befaßt. Er empfiehlt dem Bundesrat zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen einberufen wird.

In § 1 Satz 2 sollen die Worte „der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 oder nach Maßgabe des Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1939“ durch die Worte „dieser Bestimmungen“ ersetzt werden. Die Gründe dafür sind folgende: In § 1 Satz 2 des Gesetzes wird im wesentlichen deklaratorisch festgestellt, daß die aus Anlaß des Anschlusses Österreichs an Deutschland im Frühjahr 1938 oder später erworbene deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 26. April 1945 erloschen ist. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit war in den Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 und 30. Juni 1939 geregelt. In § 2 der Verordnung vom 3. Juli 1938 wird § 1 Satz 2 des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes nicht genannt; der unter diese Bestimmung fallende Personenkreis wird vielmehr in § 6 des Gesetzes besonders behandelt.

Nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung gelten Bescheide, mit denen österreichische Bundesbürger deutschen oder artverwandten Blutes — wie es damals hieß — auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 6. August 1933 ausgebürgert wurden, als nicht erlassen. Damit wurde auch diesen Personen im Wege des Anschlusses die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Es besteht keine Veranlassung, diese Personen in § 1 Satz 2 des Gesetzes auszunehmen. Soweit hier besondere Verhältnisse vorliegen, erfolgt eine entsprechende Regelung in § 6 des Gesetzes.

§ 5 soll neu gefaßt werden. Die vorgeschlagene Fassung entspricht im wesentlichen der ursprünglichen Vorlage der Bundesregierung, der auch der Bundesrat damals zugestimmt hatte, ergänzt durch den Vorschlag der Bundesregierung und des Bundestagsausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung vom 23. Mai 1955 (BT-Drucks. Nr. 1391).

Der Bundestag hat jetzt beschlossen, auch allen denen ein rückwirkendes Optionsrecht für die deutsche Staatsangehörigkeit einzuräumen, die glaubhaft machen, daß es ihnen erschwert war, ihren dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 in Deutschland zu haben, vorausgesetzt, daß sie spätestens am 23. Mai 1949 dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen und ununterbrochen behalten haben. Dies hat praktisch die Verlegung des Stichtages vom 26. April 1945 auf den 23. Mai 1949 zur Folge. Da die Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in Deutschland vom Ausland her von 1945 bis 1949 grundsätzlich erschwert war, wird jede in Betracht kommende Person fast ohne Ausnahme dieses Erschwernis glaubhaft machen können. Diese Sonderregelung widerspricht dem Bedürfnis nach einer Vereinfachung der Verwaltung wegen der sich aus der Bestimmung ergebenden Fülle von Verwaltungsarbeit, ein Tatbestand, der allen Landesbehörden und allen Landesverwaltungen, die mit dieser Materie befaßt sind, sehr wohl bekannt ist, während der Bund selbst ja in diesen Dingen keine Verwaltungserfahrung besitzt. Darüber hinaus ist die Verlegung des Stichtages willkürlich. Es ist nicht einzusehen, warum der Stichtag vom 23. Mai 1949 andere Rechtsfolgen hinsichtlich der staatsrechtlichen Verhältnisse der Österreicher mit sich bringen soll.

Eine besondere Berücksichtigung ist zweifellos für jede Person erforderlich, die nach Kriegsge-

A) fangenschaft, Internierung, Vertreibung oder Ausweisung erst zu einem späteren Zeitpunkt ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen konnte. Für diese Fälle ist aber die Festsetzung eines bestimmten Stichtages nicht gerechtfertigt.

Sollten sich aus der vorgeschlagenen Regelung Härten ergeben, so können diese im normalen Einbürgerungsverfahren ohne weiteres ausgeglichen werden.

§ 6 soll ebenfalls neu gefaßt werden. Wie bereits ausgeführt, erscheint eine Sonderregelung für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erforderlich. Dagegen ist mit Rücksicht darauf, daß diese Personen bei Einbeziehung in § 1 des Gesetzes unter Umständen staatenlos würden, eine Sonderregelung insoweit geboten; denn ihre österreichische Staatsbürgerschaft ist bereits vor 1938 durch Ausbürgerung verloren gegangen, während ihre deutsche Staatsangehörigkeit am 26. April 1945 erloschen ist.

Nach der vom Bundestag angenommenen Fassung des § 6 Abs. 1 sollen die in Betracht kommenden Personen 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit nur erworben haben, wenn deren Verleihung dem Willen des Einzelnen entsprach. Mit dieser schwierigen Feststellung würde die Verwaltung überfordert und ihr unnötigerweise eine Mehrbelastung auferlegt werden, die im Widerspruch zu den Bestrebungen nach einer Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs steht.

In § 8 Abs. 1 soll die Frist „31. Dezember 1956“ durch „30. Juni 1957“ ersetzt werden. Diese Fristverschiebung erscheint geboten mit Rücksicht auf die durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses bedingte Verzögerung der Verkündung des Gesetzes.

Die vorgenannten Änderungsvorschläge ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 95/56. Namens des Innenausschusses möchte ich dem Hohen Hause empfehlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich bei diesem juristisch nicht einfachen Gesetzentwurf zunächst mit den §§ 1 und 6 befassen, weil diese beiden Paragraphen zusammengehören, und dann auf die Ausführungen des Berichterstatters zu § 5 eingehen.

Der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten geforderten Änderung des § 1 stehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegen.

In der Fassung des Bundestages ist § 1 lediglich deklaratorischer Natur, d. h., er zählt die Personengruppen auf, die am 13. März 1938 österreichische Staatsangehörige waren, an diesem Tag deutsche Staatsangehörige wurden und deren deutsche Staatsangehörigkeit infolge der Wiederherstellung Österreichs im April 1945 und der Wiederinanspruchnahme dieser Personen durch den wiedererstandenen österreichischen Staat erloschen ist.

Das gilt nicht für den Personenkreis des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938. Die Angehörigen dieses Personenkreises waren nämlich am 13. März 1938 nicht österreichische Staatsange-

hörige, sondern staatenlos und sind daher von der Eingliederung Österreichs und demgemäß auch von seiner Wiederherstellung nicht erfaßt worden. Sie sind aber Deutsche geworden durch § 2 der genannten Verordnung. (C)

Die auf § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gestützte und die auf ihm beruhende deutsche Staatsangehörigkeit dieser Gruppe ist durch die Wiederherstellung Österreichs nicht berührt worden, weil diese Gruppe bereits bei der Eingliederung Österreichs nicht mehr zu dessen Staatsvolk gehörte und von Österreich bei seiner Wiederherstellung nicht in Anspruch genommen worden ist. Wird § 2 Abs. 1 der Verordnung in § 1 des Gesetzentwurfes nicht ausgenommen, so erhält § 1 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes insoweit konstitutiven Charakter. Er bedeutet dann die Vernichtung der deutschen Staatsangehörigkeit dieses Personenkreises durch den Gesetzgeber. Art. 16 Abs. 1 GG verbietet aber jeden Eingriff in eine bestehende deutsche Staatsangehörigkeit. Er gestattet dem Gesetzgeber nur die Statuierung von Verlusttatbeständen, die in Zukunft zu vollziehen oder zu vermeiden von der Entschließung des einzelnen abhängt.

Nun zu dem mit § 1 in Zusammenhang stehenden § 6.

Die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten gewünschte Streichung des § 6 Abs. 1 wäre materiell so gewichtig, daß selbst die von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Notwendigkeit einer Vereinfachung der Verwaltung, mit der der ganze Änderungsantrag begründet ist, sie nicht rechtfertigen könnte. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten will, daß durch die Streichung des § 6 Abs. 1 darauf verzichtet wird, aus den von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 erfaßten Personen diejenigen auszuschneiden, die die in ihm enthaltene kollektive Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht gewollt haben. Würde diesem Antrage stattgegeben, dann würde von der Auffassung abgewichen werden, die das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Rechtswirksamkeit der zahlreichen zwischen 1938 und 1945 erfolgten Kollektiveinbürgerungen vertreten hat und die seitdem von der gesamten Praxis beachtet worden ist, eine Rechtsauffassung, auf der auch das Erste Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit beruht. Danach hat eine Kollektiveinbürgerung den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge gehabt, wenn — abgesehen von der Nichtinanspruchnahme durch den früheren Heimatstaat — der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dem Willen des einzelnen auch entsprochen hat. (D)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten will sich aber damit begnügen, den individuellen Willen nur bezüglich des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit über den 26. April 1945 hinaus zum Ausscheidungsmerkmal zu machen.

Ein weiteres Bedenken gegen den Änderungsantrag zu § 6 besteht darin: Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 enthaltene Kollektiveinbürgerung betraf alle Personen, die zwischen 1933 und 1938 auf Grund des österreichischen Ausbürgerungsgesetzes vom 16. August 1933 der österreichischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden waren. Das Ausbürgerungsgesetz galt aber nicht nur den in Deutschland lebenden Anhängern des großdeutschen Gedankens — den österreichischen Nationalsozialisten —, sondern es galt

(A) allen Österreichern, die — außerhalb Österreichs lebend — nach Auffassung der österreichischen Regierung die Sicherheit des damaligen österreichischen Staates zu gefährden drohten, d. h. nicht nur nach Auffassung der österreichischen Regierung, sondern auch des österreichischen Gesetzgebers. Es galt also insbesondere auch den Anhängern des Kommunismus. Da diese Kommunisten sich kaum in Deutschland aufgehalten haben werden, ist nicht anzunehmen, daß die kollektive Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit damals ihrem Willen entsprochen hat. Es besteht daher kein rechtlicher Zwang für den Gesetzgeber, sie als deutsche Staatsangehörige anzuerkennen.

Nun in aller Kürze noch zu der angeregten Änderung des § 5. Zu dem Antrag auf Streichung der Erweiterung des § 5 darf ich darauf aufmerksam machen, daß der Bundestag nicht nur die unveränderte Hinnahme des § 5 in der Bundestagsfassung, sondern sogar dessen großzügige Handhabung seinerseits zur Bedingung der Annahme des Gesetzesentwurfes gemacht hat. Die Ausführungen, die bei der zweiten Beratung des Gesetzes im Bundestag dazu gemacht worden sind, zeigen dies mit aller Deutlichkeit.

Die Befugnis der Bundesrepublik zur Einräumung des Optionsrechtes auch an die früheren „Anschlußdeutschen“, die zwar im Zeitpunkt der Wiederherstellung Österreichs noch außerhalb Deutschlands lebten, am Tage der Gründung der Bundesrepublik aber ihren dauernden Aufenthalt in deren Herrschaftsbereich hatten, ist gegeben, seitdem die österreichische Regierung sich angesichts der mangelnden Freizügigkeit in den Jahren 1945 bis 1949 damit einverstanden erklärt hatte. Die Bundesregierung bittet daher, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

(B)

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Sie haben die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten in BR-Drucks. Nr. 95/1/56 vorliegen. Darin wird begehrt, daß der Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen angerufen wird. Ich darf gemäß § 12 der Geschäftsordnung zunächst einmal feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit. Demnach muß ich jetzt abstimmen lassen über die einzelnen Anrufungsgründe gemäß BR-Drucks. Nr. 95/1/56.

Ich rufe auf die Ziff. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Ich darf danach wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den vorgeschlagenen Gründen einberufen wird. Ich bitte diejenigen, die dem zustimmen, um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder (BR-Drucks. Nr. 97/56)

Wir können von einer Berichterstattung absehen.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz hat mit der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. 97/1/56 beantragt, den Entwurf des Gesetzes über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder abzulehnen. Ich darf auf die Begründung, die wir unserem Antrag beigegeben haben, verweisen und noch folgendes hinzufügen. Zunächst weist die Begründung der Bundesregierung schon selbst auf das Fehlen von Vorschriften über die Entschädigung für die weiterhin beanspruchten Gegenstände hin. Sie will — so wird in der Begründung gesagt — diese Entschädigung späteren gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten, ein Standpunkt, dem wir uns nicht anzuschließen vermögen, weil wir der Auffassung sind, daß schon in diesem vorliegenden Gesetz auch die Entschädigung klar geregelt sein müßte.

Rheinland-Pfalz muß das Gesetz aber vor allem aus grundsätzlichen und politischen Erwägungen ablehnen. Als seinerzeit im Truppenvertrag festgelegt wurde, daß die früheren Requisitionen der Besatzungsmächte nicht am 5. Mai 1955 beendet sein, sondern noch für eine Übergangszeit von einem Jahr, also bis zum 5. Mai 1956, fortbestehen sollten, hat bereits diese Verlängerung in den Kreisen der Betroffenen große Enttäuschung hervorgerufen, ganz abgesehen von den Wohnungssorgen, die über den Kreis der Betroffenen hinaus den Gemeinden für ein weiteres Jahr aufgebürdet blieben. Wir halten es deshalb heute für politisch untragbar, daß nunmehr durch ein Bundesgesetz eine weitere Hinausschiebung von 8 Monaten ermöglicht werden soll; denn praktisch werden dadurch die von den Besatzungsmächten zum größten Teil schon vor mehr als 10 Jahren ausgesprochenen Requisitionen durch ein deutsches Gesetz verlängert, ein Vorgang, für den unsere Bevölkerung kein Verständnis aufzubringen vermag. Die Betroffenen wollen heute, mehr als 10 Jahre nach der ausgesprochenen Requisition, ihre Wohnungen endlich wiederhaben.

Der Hinweis darauf, daß ohne dieses Gesetz ein rechtloser Zustand entstehen würde, kann nicht als richtig anerkannt werden. Wir sind der Meinung: daß mit dem Aufhören der früheren Requisitionsbestimmungen am 5. Mai 1956 eben jene Bestimmungen maßgebend werden, die nach dem derzeitigen deutschen Rechtszustand gelten. Wir haben uns in Rheinland-Pfalz zwecks früherer Freigabe der zahlreichen Wohnungen, Betriebsräume etc. — d. h. Freigabe vor dem 5. Mai 1956 — bereits vor Monaten an die amerikanischen und französischen Dienststellen gewandt. Der Oberkommandierende der französischen Streitkräfte hat mir am 7. Februar schriftlich erklärt, es liege in seiner Absicht, alle Bemühungen aufzubieten, um so weit wie möglich sämtliche Privatwohnungen noch vor dem 5. Mai 1956 aus der Requisition zu entlassen.

Wir sind der Auffassung, meine Herren, daß der jetzige Gesetzentwurf der Bundesregierung geradezu geeignet ist, die Erfüllung dieser uns bereits gegebenen weitgehenden Zugeständnisse zu hemmen und fraglich zu machen. Die Frage, die aufgeworfen werden könnte, wo die ausländischen Truppenangehörigen im Falle der Räumung der Wohnungen bis zum 5. Mai 1956 untergebracht werden sollen, kann nach unserer Auffassung weitgehend durch die tatsächliche Inanspruchnahme heute leer-

A) stehender Besatzungswohnungen geregelt werden, ganz abgesehen von der weiteren Tatsache, daß nach unseren einwandfreien Feststellungen viele derartige Besatzungswohnungen zwar offiziell noch mit Beschlagnahme belegt, in Wirklichkeit aber seit Wochen und Monaten ungenutzt sind, weil die Wohnungseigentümer durch Versetzungen oder Truppenverlegungen längst nicht mehr am Ort der Inanspruchnahme wohnen.

Aus all diesen Gründen halten wir die vorgesehene Verlängerung der Requisitionen durch ein Bundesgesetz bis zum 31. Dezember 1956 sachlich für unnötig und politisch für untragbar. Wir wären dankbar, wenn Sie unserem Antrag, das Gesetz abzulehnen, Ihre Zustimmung geben wollten.

SCHNEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die hessische Landesregierung hat einen dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gleichlautenden Antrag nicht mehr eingebracht, weil sie sich Wort für Wort dem rheinland-pfälzischen Antrag anschließen kann. Das gilt auch für die dem rheinland-pfälzischen Antrag beigegebene und die eben von dem Herrn Ministerpräsidenten hier gegebene mündliche Begründung.

Darüber hinaus hat die hessische Landesregierung gegen die Vorlage auch noch **verfassungsrechtliche und rechtsstaatliche Bedenken**.

Nach der Fassung des Entwurfs ist anzunehmen, daß entsprechend Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages eine gerichtliche Anfechtung der Inanspruchnahme auch weiterhin ausgeschlossen sein soll. Ein solcher Ausschluß des Rechtsweges ist aber mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar.

Weiter sieht das Gesetz die Fortdauer der Inanspruchnahme vor, ohne zugleich Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln. Dies verstößt gegen Art. 14 Abs. 3 GG, soweit die Inanspruchnahmen rechtlich als Enteignung zu bewerten sind. Ob die Entschädigungsregelung des Art. 12 des Finanzvertrages anwendbar ist, ist mindestens unklar. Im übrigen weist die Begründung des Entwurfs selbst darauf hin, daß die im Finanzvertrag vorgesehenen Entschädigungen unzureichend sind.

Abgesehen von der Frage der Verfassungsmäßigkeit ist die Vorlage auch unter anderen Gesichtspunkten unbefriedigend. Die Staatsbürger, deren Eigentum vielfach seit Jahren in Anspruch genommen ist und die von dem sogenannten „Überhang des Besatzungsrechts“ im Truppenvertrag betroffen wurden, haben schon ein außergewöhnliches Opfer gebracht. Man hätte erwarten können, daß von deutscher Seite alles getan wurde, um die für den 5. Mai 1956 mit Recht erwartete Entlastung wirksam werden zu lassen. Stattdessen soll durch diese Vorlage das zum Nachteil dieses Personenkreises geltende Sonderrecht weiter verlängert werden.

Aus all diesen Gründen lehnt die hessische Landesregierung die Gesetzesvorlage ab.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Auch die Bundesregierung ist sich völlig darüber klar, welche politischen Fragen der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf aufwirft. Sie hielt sich aber nach Abwägung aller Umstände für und wider für verpflichtet, den Entwurf dieses Gesetzes vorzulegen, um die **Erfüllung der Verpflichtungen** zu ermöglichen, die sich für die Bundesrepublik aus dem **Truppenvertrag** ergeben.

Nach Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages gelten (C) die von den früheren Besatzungsmächten ausgesprochenen Requisitionen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes von 1939, des Schutzbereichgesetzes von 1935 und des Landesbeschaffungsgesetzes ebenfalls von 1935 als bis zum 5. Mai 1956 unanfechtbar in Anspruch genommen.

Nach Art. 48 Abs. 2 dieses Vertrages hat die Bundesrepublik sich darüber hinaus verpflichtet, die weitere Inanspruchnahme von Sachen, Werkleistungen und Liegenschaften zu gewährleisten, falls die Stationierungstreitkräfte über den 5. Mai 1956 hinaus dieser Gegenstände und Leistungen bedürfen. Die Gewährleistung dieser weiteren Inanspruchnahme sollte nach Maßgabe der einschlägigen Bundesgesetze erfolgen. So lautet der Text. Als einschlägige Bundesgesetze waren das Bundesleistungsgesetz, das Landesbeschaffungsgesetz und das Schutzbereichgesetz in Aussicht genommen. Die Entwürfe dieser Gesetze haben dem Bundesrat und dem Bundestag — letzterem bisher leider nur in erster Lesung — vorgelegen.

Die Beratung der Entwürfe dieser drei Gesetze wird nicht so rechtzeitig beendet werden können, daß diese Gesetze noch vor dem 5. Mai 1956 in Kraft treten. Aus diesem Grunde ist eine **Zwischenlösung erforderlich**. Nach Auffassung der Bundesregierung wird eine solche Zwischenlösung am zweckmäßigsten durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht.

Der Entwurf sieht lediglich eine **Verlängerung der in Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages festgesetzten Frist** über den 5. Mai 1956 bis zum 31. Dezember 1956 vor. Die Frist ist deshalb etwas weit erstreckt worden, um allen möglichen Schwierigkeiten während des weiteren Ganges des nicht einfachen Gesetzgebungsverfahrens zu begegnen. Die Fristverlängerung ist andererseits aber nach Auffassung der Bundesregierung auch unbedingt notwendig. Wegen des Fehlens der drei neuen Gesetze muß die Erfüllung unserer Vertragsverpflichtungen aus Art. 48 Abs. 2 des Truppenvertrages auf diese Weise gewährleistet werden. Sie werden, meine Herren, mit mir darin einig sein, daß die Bundesrepublik alles vermeiden muß, was auch nur den Anschein erwecken könnte, wir wollten nicht vertragstreu sein.

Daß wir mit der in Aussicht genommenen Zwischenlösung erneut Opfer von unseren Staatsbürgern verlangen, die bereits jahrelang ihr Eigentum dem Truppenbedarf zur Verfügung stellen mußten, ist sehr bedauerlich. Auf die Ablösung dieser alten Inanspruchnahmen werden wir besonderes Gewicht legen müssen. Die Frage, wie eine **gerechte Bemessung der Entschädigung** — eine der allerwichtigsten Fragen — erreicht werden kann, beschäftigt mehrere Ausschüsse des Bundestages. Da dieses Problem der Entschädigung einer eingehenden Prüfung bedarf, und diese sich nicht bis zu dem aus Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages vorgesehenen Termin, dem mehrfach erwähnten 5. Mai 1956, beenden läßt, enthält der Ihnen vorliegende Entwurf einer reinen Zwischenlösung keine Regelung der Entschädigung. Die Entschädigungsbestimmungen sind vielmehr dem noch zu erlassenden Bundesleistungsgesetz, dem Landesbeschaffungsgesetz und dem Schutzbereichgesetz vorbehalten. Diese Gesetze werden die Entschädigungsbestimmungen auch für die Übergangsregelung enthalten. Dabei wird davon ausgegangen werden müssen, daß die jetzt schon auf Grund der

(D)

- (A) fortgeltenden Bestimmungen aus Art. 12 des Finanzvertrages zu gewährenden Entschädigungszahlungen lediglich als Abschlagszahlung zu betrachten sind.

Ich darf in diesem Zusammenhang zu dem Antrag des Landes Niedersachsen, in dem darauf hingewiesen wird, daß nach Art. 14 Abs. 3 GG jedes Gesetz selbst Art und Ausmaß der Entschädigung regeln muß, bemerken, daß der die Entschädigung bis jetzt und auch weiter noch regelnde Art. 12 des Finanzvertrages und alle diese Vorschriften für die Geltungsdauer des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs fortgelten. Es besteht daher eine gesetzliche Regelung der Entschädigung im Sinne des Art. 14 GG; denn diese Vorschrift des Grundgesetzes läßt es zu, daß Gesetze, die in das Eigentum eingreifen, wegen der Entschädigungsfrage auf andere Gesetze verweisen oder deren Regelung zur Grundlage nehmen.

Das dringende Bedürfnis, die Entwürfe des Bundesleistungsgesetzes, des Landbeschaffungsgesetzes und des Schutzbereichsgesetzes so rasch wie möglich zu verabschieden, bleibt trotz der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangslösung natürlich bestehen. Dort, wo irgendwie die Möglichkeit besteht, auf freigewordene Besatzungswohnungen, wie sie Herr Ministerpräsident Altmeier erwähnt hat, zurückzugreifen, wird das selbstverständlich geschehen. Aber bisher haben uns die verantwortlichen Behörden in irgendwie ausreichendem Maße über einen solchen freiwerdenden oder freigewordenen Raum nicht berichtet. Die Bundesregierung wird alles aufbieten, um die Dauer der Zwischenlösung durch die baldige Verabschiedung der genannten drei Gesetze — Bundesleistungsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und Schutzbereichsgesetz — abzukürzen.

(B) **Dr. ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte aussprechen, daß nach unserer Auffassung die Ausführungen, die Herr Staatssekretär Ritter von Lex eben gemacht hat, noch einmal die Notwendigkeit der Ablehnung dieses Gesetzes unterstreichen. Ich glaube, eine Meinungsverschiedenheit besteht lediglich darin, daß nach der Auffassung der Bundesregierung eine Zwischenlösung für erforderlich gehalten wird, während wir aus der genauen Kenntnis der Sachlage — zumindest soweit sie unser Land betrifft — der Überzeugung sind, daß es einer solchen Zwischenlösung nicht bedarf. Ich habe eben schon gesagt, — ich spreche hier hauptsächlich die Wohnungen an —, daß genügend freistehende Besatzungswohnungen vorhanden sind, um die immer noch requirierten Privatwohnungen damit freizumachen und daß diese Möglichkeiten nur ausgenutzt werden müssen. Ich weiß, daß z. B. bei uns im Lande französische Gendarmen seit Monaten überhaupt nicht mehr tätig sind, daß aber ihre Familien immer noch diese Wohnungen haben. Deshalb bin ich der Auffassung, es sollte angestrebt werden, diese freistehenden Besatzungswohnungen für die Räumung der Privatwohnungen weitestgehend heranzuziehen, soweit sich das überhaupt noch als erforderlich erweist. Ich bin im übrigen der Meinung, meine Herren, daß die Ablehnung des Gesetzes auch deshalb erforderlich ist, weil — wenn es so ist, wie eben ausgeführt wurde — der Gesetzgeber einen klaren Unterschied zwischen Privatwohnungen und anderen Liegenschaften, für die

das zutreffen kann, was eben hinsichtlich der Entschädigung usw. gesagt worden ist, machen muß. Ich bitte deshalb erneut, den Gesetzentwurf abzulehnen. (C)

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu den letzten Ausführungen von Herrn Ministerpräsidenten Altmeier vielleicht Ihre Aufmerksamkeit auf den letzten Satz des § 1 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs lenken: „Die Inanspruchnahme ist aufzuheben, sofern der Gegenstand nicht mehr für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder benötigt wird.“ Wo immer wir das vorfinden, was Sie, Herr Ministerpräsident, genannt haben, werden wir uns auf diesen Paragraphen stützen und — —

(Dr. Altmeier: Dazu bedarf es nicht dieses Gesetzes!)

— Aber es bedarf des Gesetzes, um über den 5. Mai 1956 hinauszukommen, weil wir sonst keine Rechtsgrundlage mehr haben.

Präsident von HASSEL: Wir treten in die Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — BR-Drucks. Nr. 97/1/56 — ein. Es ist ländersweise Abstimmung gewünscht worden. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen, die anderen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung

Präsident von HASSEL: Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ist mit 26 gegen 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen worden. Damit hat der Bundesrat beschlossen, das Gesetz abzulehnen. (D)

Meine Herren, mit Rücksicht auf den Vertreter von Baden-Württemberg, der uns bald verlassen muß, darf ich bitten, nunmehr die Punkte 24 und 18 zu behandeln. Ich rufe zunächst Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 109/56)

Ich glaube eine Berichterstattung kann entfallen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 21. März 1956 verabschiedeten Fünftens Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes einen Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe nun Punkt 18 der Tagesordnung auf, den wir zurückgestellt hatten, weil er im Zusammenhang mit Punkt 24 behandelt werden muß:

Verordnung Z Nr. 1/56 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker (BR-Drucks. Nr. 81/56).

(A) Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. Es liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 81/1/56 und der Antrag des Landes Baden-Württemberg mit BR-Drucks. Nr. 81/2/56 vor.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf auf die BR-Drucks. Nr. 81/2/56 verweisen, mit der unsere Landesregierung den Antrag gestellt hat, daß mit Rücksicht darauf, daß jetzt der Bundestag die Senkung der Zuckersteuer um 16,50 DM statt 16 DM beschlossen hat, die nun frei gewordenen weiteren 0,50 DM zwischen den Fabriken, der Industrie und dem Einzelhandel aufzuteilen sind. Der Einzelhandel macht uns darauf aufmerksam, daß seine Verdienstspanne nach dem Wegfall des Verbotes der Rabattgewährung sowieso eingengt worden sei und bei weitem nicht die üblichen Unkostenprozente erreiche. Wir bitten daher, diesen Erwägungen bei der Beschlußfassung Rechnung zu tragen.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung ist sich mit dem Bundestag darin einig, daß sich dieser bei seiner Beschlußfassung über das Zuckergesetz von dem Motiv leiten ließ, den nicht verteilbaren Rest von 0,50 DM den Zuckerfabriken zukommen zu lassen. Ich darf darauf hinweisen, daß, wenn in dem Antrag des Landes Baden-Württemberg davon gesprochen wird, daß die Verdienstspanne des Einzelhandels zu klein sei oder zu klein geworden sei, dieses Argument im verstärkten Maße von der Verdienstspanne der Zuckerindustrie gilt. Auch bei der Zuckerindustrie, deren Verhältnisse durch eine Enquete, mit dem Jahre 1954 endigend, festgestellt worden waren, ist inzwischen eine Reihe von Kostenerhöhungen hinzugekommen. Die fortlaufende Erhöhung der Eisenpreise, die fortlaufenden Lohnerhöhungen und neuerdings die Erhöhung der Kohlenpreise lassen es nach unserem Dafürhalten als unerlässlich erscheinen, der Zuckerindustrie diese 0,50 DM des nicht verteilbaren Restes voll ohne eine Einschränkung zukommen zu lassen.

Präsident von HASSEL: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Mit Ihrem Einverständnis treten wir zunächst in die Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg ein. Ich glaube, wir können die Ziff. 1 und 2 zusammen nehmen. Wer dem Antrage von Baden-Württemberg — BR-Drucks. Nr. 81/2/56 — seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe nun die Ausschlußempfehlungen — BR-Drucks. Nr. 81/1/56 — auf. Wir können wohl über Ziff. 1 und Ziff. 2 zusammen abstimmen. Wer den Empfehlungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung** gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen **zuzustimmen**.

Wir fahren fort in der **Tagesordnung mit Punkt 23**

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikels 106 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 94/56)

LANGEHEINE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Diese Vorlage ist dem Bundesrat erst am 16. März, also vor einer Woche, zugegangen. Eine Beratung in den Ausschüssen des Bundesrats vor der heutigen Plenarsitzung konnte deshalb nicht mehr stattfinden. Auch die Kabinette der Länder waren nicht in der Lage, sich mit der Vorlage so zu befassen, wie es die Bedeutung der mit ihr angestrebten Grundgesetzänderung verlangt. Das Land Niedersachsen muß dem vorliegenden bayerischen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, der auf die **Einführung einer neuen Steuer**, nämlich eines Zuschlags der Gemeinden zu der Einkommen- und Körperschaftsteuer hinausläuft, widersprechen. Da es andererseits innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, einen ausreichend überlegten und eingehend begründeten Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, bedauert das Land Niedersachsen, die **Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung** beantragen zu müssen.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß dem Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung widersprechen, weil sonst keine Möglichkeit mehr besteht, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wir halten aber die Anrufung des Vermittlungsausschusses für erforderlich. Die Bayerische Staatsregierung ist durchaus gewillt, den Gemeinden zu geben, was sie unbedingt nötig haben. Wir sind aber der Auffassung, daß hier neue Wege, die in Wirklichkeit alte Wege sind, beschritten werden müssen. Das gegenwärtige **System der Schlüsselzuweisungen** geht auf die **Erzbergersche Steuer-gesetzgebung** von 1919 zurück. Damals glaubte man, um Reparationen zahlen zu können, sämtliche Steuermittel in einen Reichseintopf werfen zu müssen. Von dort aus wurde dann, nachdem das Reich das abgezogen hatte, was es seiner Meinung nach brauchte, an die Länder und an die Gemeinden unterteilt, und den letzten beißen bekanntlich die Hunde.

Dieses Steuersystem muß grundsätzlich geändert werden. Der bayerische Antrag bezweckt, den Gemeinden wieder das Recht einzuräumen, das sie früher besaßen, nämlich **Zuschläge zu den Staatssteuern** zu erheben. Dieses System hätte auch den Vorteil, daß die Gemeinden wieder voll verantwortlich für derartige Zuschläge würden. Das entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung der Gemeinden. Selbstverständlich müßte dann durch die Bundes- oder Landesgesetzgebung eine Höchstgrenze für derartige Zuschläge festgesetzt werden, wie wir sie auch für die Kirchensteuern haben. Allerdings müßte die Einführung der gemeindlichen Zuschläge Hand in Hand gehen mit einer allgemeinen Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer von etwa 10%, um eine übermäßige Belastung der Steuerzahler zu vermeiden. Außerdem könnte aus diesen Zuschlägen ein Notstock für notleidende Gemeinden gebildet werden. Wir glauben, daß ein solches System viel mehr dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit entspricht als das System, das wir heute haben.

SCHNEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Hessische Landesregierung ist bereit, der Grundgesetzänderung schon heute zuzustimmen. Wenn jedoch andere Länder glauben, sich erst entscheiden zu können, nachdem die Ausschüsse

- (A) des Bundesrats die Vorlage beraten haben — und das scheint der Fall zu sein —, wird die Hessische Landesregierung einem Antrag auf Überweisung an die Ausschüsse nicht widersprechen.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Hamburger Senat ist der Auffassung, daß sich Hamburg mit Rücksicht auf seinen staatsrechtlichen Charakter und seine traditionelle Zusammenarbeit mit den übrigen deutschen Großstädten dem vorliegenden Anliegen des Bundestags nicht versagen kann. Hamburg stimmt daher einer Realsteuergarantie für die Gemeinden grundsätzlich zu. Es ist aber bedauerlich, daß der Bundesrat zur Beratung einer Grundgesetzänderung nur knapp 10 Tage Zeit hat, so daß sich nicht einmal die Ausschüsse des Bundesrats mit der Materie befassen konnten. Hamburg stimmt daher in erster Linie für eine Vertagung, auch wenn dadurch etwa die Frist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses verstreichen sollte. Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen vor dem Bundesrat in Berlin sollte man aber mit aller Gründlichkeit prüfen, ob eine erneute Grundgesetzänderung notwendig ist. Ist das aber der Fall, dann wäre es glücklicher gewesen, in den Ausschußberatungen eine Koordinierung der Meinungen der Länder herbeizuführen, die hier im Plenum ohne Beratung nicht ohne weiteres möglich ist. Wenn diese Koordinierung im Plenum infolge des Zeitmangels nicht gelingt, so trifft den Bundesrat hierfür keine Verantwortung, was ich ausdrücklich feststellen möchte.

Hamburg hat aber wegen des Wortlauts des vorliegenden Gesetzesbeschlusses einen besonderen Wunsch, den ich Ihnen in dem Hamburger Antrag BR-Drucks. Nr. 94/2/56 vorgelegt habe. Hamburg beantragt, der Bundesrat wolle gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel beschließen, Art. I des vom Deutschen Bundestag am 8. März 1956 verabschiedeten Gesetzes zur Ergänzung des Art. 106 GG wie folgt zu ändern:

1. Ziff. 1 wird gestrichen;
2. Ziff. 2 wird Ziff. 1;

In dem Abs. 6 wird Satz 1 durch folgende Fassung ersetzt:

„Durch die Landesgesetzgebung ist sicherzustellen, daß das Aufkommen der Realsteuern den Gemeinden zufließt.“

3. Ziff. 3 wird Ziff. 2.

Zur Begründung darf ich folgendes ausführen. Der Gesetzesbeschluß des Bundestags beseitigt die Normierung der Realsteuern als Landessteuern und weist sie den Gemeinden zu. Diese Rechtsänderung könnte für Hamburg zu unerträglichen Verhältnissen führen. Hamburg ist nämlich nach Art. 1 seiner Verfassung vom 6. Juni 1952 lediglich ein Land der Bundesrepublik Deutschland. In einer Reihe von Verwaltungsgerichtsverfahren ist von Steuerpflichtigen daher geltend gemacht worden, daß Hamburg seit Inkrafttreten der Verfassung vom 6. Juni 1952 nicht mehr berechtigt sei, Gemeindesteuern zu erheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 9. November 1955 entschieden, daß Hamburg als Land gemäß Art. 106 Abs. 2 GG zur Grundsteuererhebung berechtigt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch keine Entscheidung über die nicht unbestrittene Frage getroffen, ob Hamburg nun Stadtgemeinde sei. In-

folgedessen würde der Gesetzesbeschluß des Bundestags die **Berechtigung Hamburgs zur Erhebung der Realsteuern** in Frage stellen. Das könnte zu untragbaren Steuerausfällen in erheblichem Ausmaß führen, die sich über den Länderfinanzausgleich auch zu Lasten der übrigen Länder auswirken würden. Die beantragte Gesetzesänderung ist sonach für Hamburg aus finanzwirtschaftlichen und Rechtssicherheitsgründen unerläßlich. Soweit Sie dem Antrag von Niedersachsen auf Absetzung des Punktes von der Tagesordnung nicht zustimmen sollten, darf ich Sie im Namen Hamburgs bitten, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, der durchaus neben dem bayerischen stehen kann, zuzustimmen.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Auch die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt sich grundsätzlich einverstanden mit dem Gesetzesvorschlag. Aber auch wir möchten, daß die Einzelheiten des Gesetzes doch noch einmal im Ausschuß durchberaten werden, einmal aus Gründen, die von anderen Vertretern schon ausgesprochen wurden, aber auch in Hinsicht auf den Einführungstermin. Wir haben Bedenken, das Gesetz am 1. April d. J. in Kraft zu setzen, weil mittlerweile die Vorbereitungen des Finanzausgleichs in den Landtagen und in den Gemeinden bei den Etatsberatungen so weit fortgeschritten sind, daß man zum 1. April nicht mehr das praktizieren kann, was in diesem Gesetz neu verlangt wird. Unser Vorschlag lautet also, die Vorlage heute nicht zu verabschieden, sondern, wenn es sein muß, den Vermittlungsausschuß anzurufen oder sonstige Ausschußberatungen anzusetzen, damit darüber später endgültig entschieden werden kann.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist bereit, sich mit dem Anliegen, das der vorliegende Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, sehr ernsthaft auseinanderzusetzen, weil sie grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß man der Selbstverwaltung nach allen Richtungen hin gerecht werden muß. Wir haben aber den dringenden Wunsch, daß der Tagesordnungspunkt heute abgesetzt wird, weil es dem Bundesrat nach unserer Auffassung nicht zugemutet werden kann, eine derart weittragende Vorlage ohne Beratung in den Ausschüssen, die vielfach Voraussetzung für eine Koordinierung der einzelnen Ressorts und auch für eine entsprechende Beschlußfassung in den Kabinetten sind, so kurzfristig im Plenum zu verabschieden. Eine Absetzung ist um so notwendiger, als der Bundesrat sowieso unter dieser uns seit Jahr und Tag bedrückenden Hypothek der Zwei- oder Dreiwochenfrist für den größten Teil seiner Beschlüsse steht. Es wäre wohl an der Zeit, daß man dem Bundesrat für eine zweckentsprechende Beratung und Vorbereitung seiner Tagungen auch die nötige Zeit läßt.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Lassen Sie mich als Vorsitzender des Finanzausschusses, der sich leider mit der Vorlage auch noch nicht hat befassen können, ein paar Worte sprechen.

Es ist nicht so, als wäre eine Absetzung ein rein formaler Akt mit dem Ergebnis, daß das, was heute behandelt, besprochen und beschlossen werden könnte, sich genauso in zwei oder drei Wochen

(A) wiederholen wird. Die Absetzung bedeutet formal den Verzicht auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses und materiell den Verzicht auf eigene Änderungsvorschläge des Bundesrats. Ich habe keinen Sprecher hier gehört, der nicht solche Änderungsvorschläge zur Diskussion gestellt hat, außer dem Lande Hessen, das bereit ist, zuzustimmen, weil nämlich der Steuerverbund in Hessen so, wie er hier vorgesehen ist, schon Platz gegriffen hat. Für mich ist es daher gar nicht sicher, was etwa im Finanzausschuß herauskommen wird; wohl doch nur ein Ja oder Nein in toto; alle die, die unzufrieden sind, werden mit Nein stimmen. Das führt zur Versagung der Zustimmung und hoffentlich zur Initiative einer dritten Stelle, so daß die Angelegenheit vor den Vermittlungsausschuß kommt. Ich weiß nicht, ob das im Sinne des Bundesrats wirklich die einzige Lösung ist.

Dr. HOEGNER (Bayern): Nach den Ausführungen der Herren Vorredner ist offenbar der überwiegende Wille der, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich bitte deshalb, über diesen Antrag zuerst abzustimmen und dann erst über den Antrag, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident von HASSEL: Ich glaube, daß der Antrag Niedersachsens, den Tagesordnungspunkt heute nicht zu behandeln, der weitestgehende ist. Ich bitte, folgendes zu überlegen. Wenn wir heute den Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, verbinden wir damit gleichzeitig die nochmalige Überweisung an die Ausschüsse, an den Ausschuß für Finanzen, der sich bisher nicht hat äußern können, an den Rechtsausschuß, der sich ebenfalls noch nicht hat äußern können, und noch einmal an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten. In diesen drei Ausschüssen werden wir Gelegenheit haben, den ganzen Vorgang von Grund auf, und nicht nur innerhalb von sechs Tagen, zu erörtern, um dann endgültig zu befinden. Es besteht dann eine ausreichende Möglichkeit, daß von einer dritten Stelle aus, wie Herr Staatsminister Dr. Troeger meinte, der Vermittlungsausschuß angerufen wird, wobei man unsere Auffassung sicher noch in geeigneter Form zum Ausdruck bringen kann. Wären Sie damit einverstanden, die Abstimmung über den Antrag von Niedersachsen gleich mit der Überweisung an die drei Ausschüsse zu verbinden?

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Eine Frage! Damit würde die Beratung nicht ad acta gelegt sein, sondern der Vermittlungsausschuß könnte noch in Tätigkeit treten?

Präsident von HASSEL: Der Vermittlungsausschuß kann dann von uns aus nicht mehr angerufen werden, aber von der Bundesregierung aus.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Wird denn die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß anrufen?

Präsident von HASSEL: Ich bin überzeugt, bei dem guten Verhältnis zwischen Bundesrat und Bundesregierung wird sie es tun.

Ich darf über den Antrag von Niedersachsen abstimmen lassen.

Wer für die Absetzung des Punktes von der heutigen Tagesordnung in Verbindung mit der Über-

weisung an die Ausschüsse ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Punkt von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und an die Ausschüsse überwiesen ist. (C)

Ich rufe auf Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 102/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß sind der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Dieser Auffassung wird nicht widersprochen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wir haben mit allgemeiner Zustimmung noch zwei Tagesordnungspunkte aufgenommen und zwar zunächst Punkt 26:

Dreiundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Cortison usw.) (BR-Drucks. Nr. 108/56)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschließt**, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. (D)

Dann Punkt 27:

Vierundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Fristverlängerung der Individuellen Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 107/56)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat auch hier gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschließt**, dagegen **keine Bedenken zu erheben**.

Meine Herren, ich habe Sie bereits heute morgen wissen lassen, daß der Bundestag im Laufe des Vormittags zwei Gesetze betreffend Fragen der internationalen Zivilluftfahrt verabschieden wird, die bereits den Bundesrat durchlaufen haben. Sind Sie bereit, die beiden Gesetze jetzt noch zu behandeln? Wir haben im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann rufe ich auf Punkt 28 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt und die Annahme der Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BR-Drucks. Nr. 113/56)

(A) Ich darf feststellen, daß der Bundesrat in seiner 154. Sitzung am 14. Februar 1956 keine Einwendungen gemäß Art 76 Abs. 2 GG erhoben hat. Er hat allerdings die Zustimmungsbedürftigkeit festgestellt. Der Bundestag hat dieses Gesetz unverändert angenommen, so daß wir heute nach Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen können. Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BR-Drucks. Nr. 114/56)

Der Bundesrat hat in seiner 155. Sitzung am 18. März in Berlin diesen Punkt behandelt. Der Bundestag hat das Gesetz unverändert angenommen. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat dem vom Bundestag heute beschlossenen Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG ebenfalls zustimmt.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung, die 157., berufe ich auf Freitag, den 20. April 1956, ein. Ich wünsche Ihnen eine gute Osterpause und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13,10 Uhr).

(B)

(D)